

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2024

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

SEITE 6

Einführung des Syndikus-WP/vBP und weitere WPO-Änderungen

SEITE 8

Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2025 der WPK
Marktstrukturanalyse 2023 der WPK

Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kammerarbeit – wir starten durch!

SEITE 19

DAS HEFT ALS PDF:



[wpk.de](https://www.wpk.de)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

seit Juli liegt der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland vor. Wichtige Punkte der Stellungnahme der WPK hierzu betreffen Fragen der Haftung des Nachhaltigkeitsprüfers sowie nicht nachvollziehbare Abweichungen der Nachhaltigkeitsprüfung gegenüber der Prüfung der Finanzberichterstattung. Außerdem benötigen wir im Hinblick auf die Fortbildung eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Regelungen in unserer Berufssatzung. Lesen Sie auf Seite 6 die Zusammenfassung mit den Links zu den bisherigen Stellungnahmen der WPK.

Ich habe viele Gespräche zur CSRD mit Bundestagsabgeordneten sowie Vertretern des BMWK geführt und im Oktober als Sachverständiger an der Anhörung im Bundestag teilgenommen. Allen Beteiligten war klar, wie wichtig es ist, noch im laufenden Jahr den Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung zu schaffen. Das Gesetzgebungsverfahren sollte eigentlich schon im Herbst dieses Jahres – spätestens aber im Dezember – über die Ziellinie gehen. Dann aber zerbrach die Regierungskoalition in Berlin. Zum Redaktionsschluss dieses WPK Magazins sieht es danach aus, dass die Verabschiedung wohl erst im Jahr 2025 erfolgen kann – mit hoffentlich sachgerechten Regelungen für Unternehmen und Prüfer zur Handhabung der Verspätung. Die WPK hat sich an den Zeitplan gehalten und alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Maßnahmen ergriffen. Lesen Sie mehr dazu im Bericht über die Beiratssitzung auf Seite 10 ff. in diesem Heft.

Auch in einem anderen wichtigen Gesetzesvorhaben sind wir von den politischen Ereignissen betroffen. Im Oktober erreichte uns der Referentenentwurf eines Fünften WPO-Änderungsgesetzes. Darin werden zahlreiche Änderungsvorschläge der WPK aufgegriffen, die wir seit dem Jahr 2018 immer wieder übermittelt und mit dem BMWK diskutiert haben. Es geht vor allem um die lang erwartete Einführung des Syndikus-WP.

Wir sind überzeugt: Der Syndikus-WP wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Gerade für den Berufsnachwuchs entstehen weitere interessante Karrieremöglichkeiten. Wir wollen, dass sich künftig noch mehr junge Menschen für

unseren Beruf interessieren. Zudem wird dadurch unser Berufsrecht mit dem der Steuerberater und der Rechtsanwälte harmonisiert, die eine Syndikus-Tätigkeit schon seit langer Zeit erlauben. Auch international ist die Tätigkeit als Accountant in Business seit jeher zulässig. Es ist also ein sehr wichtiger Schritt für unseren Berufsstand und ich hoffe sehr, dass die neue Bundesregierung auch dieses Verfahren bald wieder aufnehmen wird.

Neben der Nachhaltigkeit ist weiterhin die Digitalisierung ein zentraler Aspekt im Wandel des Berufsbildes. Die WPK beschäftigt sich in einem im Jahr 2024 gebildeten Ausschuss mit Fragen der Künstlichen Intelligenz. Wie im Bereich Nachhaltigkeit sollen Fragen und Antworten für Sie erarbeitet werden – zum Beispiel zu berufsrechtlichen Fragen beim Einsatz von KI in der Wirtschaftsprüfung. Der Vorstand der WPK sieht die Künstliche Intelligenz aber auch als Servicethema im Kontakt mit Ihnen. Durch KI-Einsatz wollen wir die umfangreichen Informationen der WPK zum Berufsrecht und zur Mitgliedschaft noch umfassender nutzbar machen. Hierfür stehen Ihnen auf der Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ Chatbots auf ChatGPT-Basis zur Verfügung, zum Beispiel für Fragen zur Beurlaubung oder zum Mitgliedsbeitrag. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 19 in diesem Heft.

Ein ereignisreiches und in mancherlei Hinsicht nicht einfaches Jahr geht zu Ende. Lassen Sie uns gemeinsam optimistisch auf das Jahr 2025 blicken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage. Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

E-MAIL

18

Starten Sie jetzt den digitalen Austausch mit der WPK!

28

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2025

31

Praxishinweis zu ISA 600 (Revised)

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes
Stellungnahme der WPK – öffentliche Anhörung – Blick nach vorn 6

Einführung des Syndikus-WP/vBP
Modernisierung des Niederlassungsrechts und weitere WPO-Änderungen 8

Sitzung des Beirates der WPK am 29. November 2024 10

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 17. Oktober 2024 13
Sitzung am 28. November 2024 14

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 25. September 2024 15
Sitzung am 5. November 2024 15

ICAEW QAN-Sitzung in Athen 16

Nicht-Abschlussprüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen betragen nur noch rund 15 Prozent
Marktstrukturanalyse 2023 der WPK 16

Starten Sie jetzt den digitalen Austausch mit der WPK!
E-Mail-Adresse oder SAFE-ID mitteilen 18

Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kammerarbeit – wir starten durch! 19

Wirtschaftsprüfungsexamen
Prüfungstermine 2025/2026 20

Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2024/2025 .. 22

Erste (konstituierende) Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK) in Berlin 23

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung zur vierten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP
Änderung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP 24

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer 25

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026
Berufung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission / Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters 25

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht 26

Wirtschaftsplan 2025 der WPK 27

INFORMATION FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2025 28

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert 29

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle überarbeitet 30

Praxishinweis: Betrachtung berufsrechtlicher Aspekte zu ISA 600 (Revised)
Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors) 31

Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz
Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2024 32

Der praktische Fall
Tätigkeit in einer kraft Rechtsform gewerblichen Dachgesellschaft eines Netzwerkes 34

Mitglieder fragen – WPK antwortet
Berufsrecht
Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einem befreundeten Immobilienmakler betriebenen vermögensverwaltenden Gesellschaft 36

Fotos: © Sami von www.stock.adobe.com; © Sami von www.stock.adobe.com

NACHHALTIGKEIT

International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 veröffentlicht	38
Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
Unverbindliche Leitlinien des CEAOB	38
Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung	
FAQ der Europäischen Kommission	39
Erste Erkenntnisse aus Verfahren zur ESRS-Umsetzung	
Studie der EFRAG zur Umsetzung in 28 Unternehmen.....	40
Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen	
Fragen und Antworten der Europäischen Kommission finalisiert.....	41
Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland	
Fragen und Antworten der WPK aktualisiert	41
Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung	
Fragen und Antworten der Europäischen Kommission	42

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen	
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe.....	43
Jean Bouquot neuer IFAC-Präsident	
Michael Niehues neues Board-Mitglied	45
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und den unabhängigen Standardsetzern	
IAASB und IESBA	46
Prüfungsstandard für weniger komplexe Unternehmen (ISA for LCE)	
Hinweise des IAASB zur Anwendung	47
ESEF-Berichterstattungshandbuch aktualisiert	47

AUS DEN LÄNDERN

Jahrestreffen in herausfordernden Zeiten	48
Whitepaper zum Bürokratieabbau	
Kammern in Hessen setzen ein starkes Signal.....	51
Neue Telefonnummern in vier Landes- geschäftsstellen der WPK	52

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Jahressteuergesetz 2024 beschlossen	
WPK kritisiert § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E	52
Steuerfortentwicklungsgesetz (ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024)	
WPK lehnt Mitteilungspflicht unverändert ab	53
Fondsmarktstärkungsgesetz	
WPK fordert Gleichstellung von BPG mit WPG.....	53
Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge	
WPK fordert Gleichstellung von vBP mit WP in neuer Vorbehaltsaufgabe	54

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Fondsmarktstärkungsgesetz	
Erfolg der WPK bei der Gleichstellung von BPG mit WPG ...	54
Regelung zum Absehen von der Verfolgung gegen Auflage und weitere Änderungen der WPO	54
Bürokratieentlastung	
E-Mail-Adresse oder Adresse des sicheren Übermittlungs- weges der WPK mitteilen	55

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit Prof. Dr. Klaus Ruhnke	56
Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait	
Interview mit WP/StB Andreas Köhl.....	60

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht	
Sanierungsgutachten und Gläubigerbenachteiligung.....	62

SERVICE

Veranstaltungen	66
Literaturhinweise	67

ANZEIGEN

Kooperations- und Praxisbörse	68
Stellenbörse	69

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	70
Todesfälle	73

BERICHTE UND MELDUNGEN

Jobmotor Freie Berufe	74
------------------------------------	----

Impressum	32
------------------------	----

DIESEM HEFT LIEGEN BEI:
Wirtschaftsplan 2025 der WPK
Marktstrukturanalyse 2023 der WPK

Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Stellungnahme der WPK – öffentliche Anhörung – Blick nach vorn



Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat am 26. September 2024 den Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse überwiesen. Der Wirtschaftsprüferberuf ist den EU-Vorgaben entsprechend zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte vorgesehen.

Am 27. September 2024 wurde der Gesetzentwurf auch im Bundesrat beraten. Dieser hat die Bundesregierung aufgefordert, den Prüferkreis für den Nachhaltigkeitsbericht unverzüglich in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren um andere Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern, wenn und soweit diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Wirtschaftsprüfer unterliegen (Level Playing Field). Derzeit ist nicht bekannt, ob andere Erbringer von Bestätigungsleistungen neben Wirtschaftsprüfern tatsächlich als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden.

Nach dem Bruch der Regierungskoalition ist zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des WPK Magazins unklar, ob das Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode fortgeführt und noch zum Abschluss gebracht wird. Sollte das Gesetz nicht bis Ende des Jahres 2024 in Kraft treten, wird keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD bestehen.

// Stellungnahme der WPK

Die WPK hat mit Schreiben vom 27. September 2024 gegenüber den Ausschüssen des Bundestages Stellung zum Regierungsentwurf des Gesetzes genommen und sich dabei auf die aus Sicht des Berufstandes wesentlichsten Punkte konzentriert. Im Übrigen hat die WPK auf ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen.

Ergänzend hat die WPK ein Positionspapier „Sicherstellung der Anforderungen eines Level Playing Fields im Rahmen der CSRD-Umsetzung“ entwickelt und an verschiedene Akteure übermittelt. Es beleuchtet die Rahmenbedingungen, die die Abschlussprüferrichtlinie an Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten stellt, und arbeitet heraus, dass und wo es anderen Anbietern von Bestätigungsdienstleistungen an entsprechenden Voraussetzungen mangelt.

// Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss

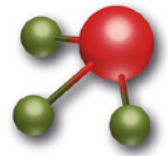
Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 16. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Andreas Dörschell, Präsident der WPK, nahm als Sachverständiger teil. Er forderte insbesondere die Sicherstellung gleichwertiger Qualitäts- sowie Wettbewerbsbedingungen für den Fall der Zulassung von anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen für Nachhaltigkeitsprüfungen. bk

Stellungnahme der WPK vom 10. Oktober 2024 zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042401/

Stellungnahme der WPK vom 27. September 2024 zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042402/

Positionspapier der WPK zur CSRD-Umsetzung – Sicherstellung der Anforderungen eines Level-Playing-Fields vom 21. Juni 2024 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042403/

Stellungnahme der WPK vom 19. April 2024 zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042404/



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Einführung des Syndikus-WP/vBP

Modernisierung des Niederlassungsrechts und weitere WPO-Änderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hatte am 16. Oktober 2024 den Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung veröffentlicht. Zu einem Beschluss der Bundesregierung kam es bislang nicht. Nach dem Bruch der Regierungskoalition ist nicht davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode fortgeführt und noch abgeschlossen wird. Die WPK hofft jedoch auf die Wiederaufnahme des Verfahrens im Laufe des nächsten Jahres durch eine dann neu gebildete Bundesregierung. Verlässliche Aussagen dazu, ab wann die geplanten Regelungen gelten könnten, lassen sich derzeit nicht treffen.

Nachfolgend sollen dennoch die wichtigsten geplanten Neuregelungen des vorliegenden Referentenentwurfs sowie die Stellungnahme der WPK hierzu vorgestellt werden.

// Syndikus-WP/vBP

Mit dem Referentenentwurf plant nun auch das BMWK die Einführung eines Syndikus-WP/vBP. Seit dem Jahr 2018 setzt sich die WPK hierfür ein und hofft, dass der Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren angenommen wird.

Die Einführung eines Syndikus-WP/vBP wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Auch für den akademischen Nachwuchs entstehen weitere interessante Karrieremöglichkeiten, sodass sich künftig mehr Nachwuchskandidaten für den Wirtschaftsprüferberuf interessieren könnten.

Darüber hinaus würde dem Bedarf der Wirtschaft an gut ausgebildeten Fachkräften Rechnung getragen und das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der RA und der StB harmonisiert, die eine Tätigkeit als Syndikus-RA beziehungsweise Syndiku-StB schon seit langer Zeit erlauben. Auch international ist die Tätigkeit als Accountant in Business seit jeher zulässig und entspricht traditionell der Regelungssituation etwa in den USA, dem Vereinigten Königreich und in Irland.

Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP soll in den Katalog des § 43a Abs. 2 WPO aufgenommen werden und somit als **vereinbare Tätigkeit** ausgestaltet sein (§ 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E „Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist ...“). Die Bestellung als WP/vBP setzt immer eine originäre Tätigkeit und eine berufliche Niederlassung voraus. Ein Syndikus-WP/vBP muss daher zum Beispiel zusätzlich eine eigene Praxis unterhalten oder eine andere originäre Tätigkeit ausüben. Auf den Umfang der originären Tätigkeit kommt es nicht an.

Syndikus-WP/vBP soll sein, wer

als Angestellter, gesetzlicher Vertreter (zum Beispiel Geschäftsführer) oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs (Vorstand) bei einem anderen als den in § 43a Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WPO genannten außerberuflichen Arbeitgeber tätig ist

und

dort eine Tätigkeit ausübt, die erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 oder 3 WPO geprägt ist, wenn

die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird.

Syndikus-WP/vBP kann nicht sein, wer

mehr als fünf vom Hundert der Anteile seines Arbeitgebers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen besitzt.

// Außerberufliche Arbeitgeber

Außerberufliche Arbeitgeber im Sinne der Definition des Syndikus-WP/vBP sind typischerweise gewerbliche Unternehmen, können aber auch Verbände oder öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sein. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind nur Anstellungsverhältnisse von der Regelung erfasst; eine Verbeamtung von WP/vBP ist nicht möglich. Von der Regelung erfasst sind auch Anstellungsverhältnisse als Organ oder Organvertreter.

Die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung führen. Der Syndikus-WP/vBP muss auch im Rahmen seiner Tätigkeit für einen außerberuflichen Arbeitgeber fachlich unabhängig und eigenverantwortlich Einschätzungen und berufliche Entscheidungen treffen. Dies ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten (§ 44c Abs. 5 WPO-E).

Die Aufnahme, sämtliche Veränderungen und die Beendigung einer Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP sind der WPK unverzüglich anzuzeigen (§§ 40 Abs. 2a Satz 1, 38 Nr. 1 e) WPO-E). Die WPK prüft, ob die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Syndikus-WP vorliegen.

// Besondere Berufspflichten

§ 44c WPO-E sieht für Syndikus-WP/vBP folgende besondere Berufspflichten und Verbote vor:

- › Syndikus-WP/vBP können nicht gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Die Durchführung dieser Prüfungen ist ihnen untersagt (§ 44c Abs. 2 Satz 1 WPO-E).
- › Entsprechend ist anderen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften die Durchführung der vorgenannten Prüfungen untersagt, wenn ein als Syndikus-WP/vBP tätiger Berufsangehöriger als verantwortlicher Prüfungspartner oder in nicht nur unwesentlichem Umfang an der Prüfung mitwirkt (§ 44c Abs. 2 Satz 2 WPO-E).
- › Berufsangehörige, die als Syndikus-WP/vBP tätig sind, dürfen für ihren Arbeitgeber oder für ein mit diesem verbundenen Unternehmen weder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 WPO durchführen oder sich dazu verpflichten, noch neben ihrer Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden (§ 44c Abs. 3 Satz 1 WPO-E).
- › Syndikus-WP/vBP dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt für den Arbeitgeber oder für ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Unternehmen ausüben (§ 44c Abs. 3 Satz 3).
- › Bei der Übernahme anderer Mandate hat der als Syndikus-WP/vBP tätige Berufsangehörige den Mandanten auf seine Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP hinzuweisen. Das gilt entsprechend, wenn der Berufsangehörige an der Bearbeitung eines von einer anderen Person oder von einer Gesellschaft übernommenen Mandats mitwirkt.

// Modernisierung des Niederlassungsrechts

Weiterhin soll das Niederlassungsrecht für WP/vBP modernisiert werden. Dies ist von der WPK vorgeschlagen worden und positiv zu bewerten.

An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur einer Anschrift und Zweigniederlassungen sollen mehrere Niederlassungen treten, sodass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann. Zugleich entfällt das Erfordernis, Zweigniederlassungen von anderen Berufsangehörigen leiten zu lassen. Stattdessen wird der Praxisinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen. Damit wird vor allem kleineren und mittleren Praxen die überregionale Aufstellung erleichtert.

// Weitere WPO-Änderungen

Der Referentenentwurf eines Fünften WPO-Änderungsgesetzes sieht viele weitere WPO-Änderungen vor, darunter:

Cooling-off-Regelung für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer (§ 43 Abs. 7 WPO-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 12 b)

Der neue § 43 Abs. 7 Satz 1 WPO ergänzt die Regelung des § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO, wonach die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse

spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden (interne Rotation).

Auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer soll nunmehr in die interne Rotation einbezogen werden. Allerdings wird für die Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, damit nicht durch die möglicherweise gleichzeitige Rotation von verantwortlichem Prüfungspartner und auftragsbegleitendem Qualitätssicherer ein Qualitätsrisiko durch Wissensverluste entsteht.

Einschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung zur effektiven Qualitätskontrolle bei Umfirmierung (§ 57b Abs. 2 Satz 2 WPO-E)

Die Ergänzung soll die bisher bestehende Gefahr der Umgehung einer effektiven Qualitätskontrolle durch Umfirmierung, bei der beispielsweise ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis kurz vor Ablauf des Sechsjahreszeitraums der Qualitätskontrolle allein eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gründet, in der er dieselben Abschluss- oder Nachhaltigkeitsberichtsprüfungsmandate fortführt.

Künftig sollen bei einer Fortführung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten in einem neuen Rechtsträger auch die in dem früheren Rechtsträger durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers einbezogen werden können. Darauf soll sich auch die Einschränkung der Verschwiegenheit nach § 57b Abs. 2 Satz 1 WPO zum Zweck der Durchführung der Qualitätskontrolle erstrecken.

// Stellungnahme der WPK

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Oktober 2024 unter anderem folgende Punkte angesprochen:

- › Das Führen des Zusatzes „Syndikus“ sollte ausschließlich bei der Ausübung einer Syndikus-Tätigkeit (und nicht bei einer originären WP/vBP-Tätigkeit) erforderlich sein (§ 18 Abs. 1 Satz 4 WPO-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 5).
- › Es sollte eine Übergangsregelung für die Cooling-off-Regelung für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer eingeführt werden (§ 43 Abs. 7 WPO-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 12 b).
- › In der WPO sollte geregelt werden, dass WP/vBP unabhängige Organe der Steuerrechtspflege sind, soweit sie ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten beraten und vertreten.
- › Spezialisierte und besonders qualifizierte Mitarbeiter ohne Organfunktion sollten Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein dürfen. bk

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042405/

Sitzung des Beirates der WPK am 29. November 2024



Der Beirat der WPK kam am 29. November zu seiner zweiten Sitzung im Jahr 2024 zusammen. Als neues Mitglied im Beirat wurde WPin Nicole Dietl im Beirat begrüßt, die die Nachfolge von WPin/StBin Nathalie Mielke angetreten hat.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Andreas Dörschell berichtete über die aktuellen Entwicklungen seit der letzten Beiratssitzung am 3. Juni 2024. Seither fanden zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Ministerien und Bundestagsabgeordneten statt.

Erneut lag der Fokus seiner Ausführungen auf der CSRD und deren Umsetzung in deutsches Recht. Aufgrund der aktuellen politischen Unsicherheit sei mit einem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bis zum Jahresende wahrscheinlich nicht zu rechnen. Zudem werde auf europäischer Ebene derzeit beraten, wie die Berichtspflichten der CSRD, der CSDDD und der Taxonomie-Verordnung reduziert werden könnten. Gleichwohl müsse die WPK gerüstet sein und werde die Vorbereitungsmaßnahmen unverändert fortsetzen, um

gegebenenfalls auch kurzfristig handlungsfähig zu sein.

Schon im März 2024, als der Referententwurf vorgelegt wurde, war das Interesse groß, da die betroffenen Unternehmen und der Prüferberuf Rechtsklarheit und Planungssicherheit benötigen. Am 26. September 2024 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland – und gegen 16 weitere EU-Mitgliedstaaten – eingeleitet, da die Umsetzung nicht bis zum 6. Juli 2024 erfolgte.

Präsident Dörschell berichtete in diesem Zusammenhang, dass die WPK am 27. September 2024 gegenüber den Ausschüssen des Bundestages Stellung genommen hat (siehe dazu Seite 6 in diesem Heft). Der Schwerpunkt der Stellungnahme lag auf der Betonung, dass die gesetzliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vorbehalten bleiben sollte. Sollte sie auch anderen Erbringern von Bestätigungsleistungen zugestanden werden, müsse der Gesetzgeber beachten, dass diese gleichwertigen Anforderungen unterliegen wie der prüfende Berufsstand. Weiterer Schwerpunkt war unter anderem die im Regierungsentwurf vorgesehenen Haftungsregelungen für Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstat-

tung. Mit Blick auf den im Regierungsentwurf vorgesehenen Umfang der Fortbildungsstunden für die unter die Übergangsregelung (sogenannte Grandfather-Regelung) fallenden Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde eine Ermächtigung in der WPO gefordert, um entsprechende Vorgaben in der Berufssatzung WP/vBP vornehmen zu können.

Erwähnenswert ist zudem die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024, an der Präsident Dörschell teilnahm (siehe dazu Seite 6 in diesem Heft). Neben der WPK und dem IDW (als Sachverständige für den Prüferberuf) waren die DIHK, der BDI, der Chemie-Verband, der Handel, die kommunalen Unternehmen sowie der DGB vertreten. In der Anhörung wurden gleichwertige Qualitäts- und Wettbewerbsbedingungen postuliert, falls unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zukünftig für Nachhaltigkeitsprüfungen zugelassen werden sollten. Nur so seien gleiche Bedingungen bezüglich Qualität und Wettbewerb für alle Beteiligten sichergestellt.

Zu diesen und anderen den Berufsstand betreffenden Themen fanden im September und Oktober mehrere Gespräche mit Politikern statt.

Weitere Schwerpunkte der Berichterstattung des Präsidenten betrafen insbesondere

- die Arbeit des Ausschusses Nachhaltigkeit, die vor allem in der Veröffentlichung des von ihm entwickelten und vom Vorstand genehmigten Fragen und Antworten-Papiers (siehe dazu Seite 41 in diesem Heft) zum Ausdruck komme,
- die Nachhaltigkeitsberichterstattung der WPK, die gegebenenfalls ab dem Jahr 2025 satzungsbedingt der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach der CSRD als Teil des Lageberichtes unterliegt und
- die Tätigkeit des neuen Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz, der bereits zweimal tagte. In diesem Zusammenhang erwähnte Präsident Dörschell auch den in der Geschäftsstelle entwickelten Chatbot auf ChatGPT-Basis zu Mitgliederfragen, zum Beispiel zur Beurlaubung oder zum Mitgliedsbeitrag (siehe dazu Seite 19 in diesem Heft).

Des Weiteren informierte der Präsident über das Fünfte WPO-Änderungsgesetz, zu dem das BMWK überraschenderweise nach dem Sommer einen Referentenentwurf veröffentlicht hatte (siehe dazu Seite 8 f. in diesem Heft). Enthalten ist der Syndikus-WP/vBP, für den die WPK seit 2018 geworben hatte, allerdings mit der Abweichung, dass die Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP als vereinbare Tätigkeit ausgestaltet und in

den Katalog des § 43a Abs. 2 WPO aufgenommen werden soll. Ob auch dieser Gesetzentwurf noch in der aktuellen Bundestagsperiode beschlossen wird, ist angesichts des Bruchs der Regierungskoalition ebenfalls offen.

Als Termin für die nächste Kammerversammlung, die erneut im digitalen Format stattfinden wird, bittet der Präsident um Vormerkung für den 26. Juni 2025.

// Wirtschaftsplan 2025 der WPK

WP/StB Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer der WPK, berichtete den Beiratsmitgliedern über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan 2025. Darüber hinaus berichtete WP/StB Karl-Heinz Brosent als Haushaltsausschussvorsitzender über die Analyse und Erörterungen im Haushaltsausschuss.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde im Anschluss an die Aussprache durch den Beirat einstimmig festgestellt (siehe dazu Seite 27 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Änderung der Berufssatzung für WP/vBP – Anpassung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP (Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen) im Hinblick auf unlautere Maßnahmen

Bereits in der Sitzung am 3. Juni 2024 (siehe dazu WPK Magazin 3/2024, Seite 10 f.) wurde dem Beirat die beabsichtigte Änderung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP betreffend die Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen im Hinblick auf unlautere Maßnahmen zur Information und ersten Beratung vorgelegt. Nach erneuter Beratung hat der Beirat nun die vorgeschlagene Änderung beschlossen. Damit ist das Unlauterkeitsmerkmal ausdrücklich in der Berufssatzung verankert und ergibt sich nicht erst aus den Erläuterungstexten.

// Einführung eines Gebührentatbestandes für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer

Der Beirat hat die Einführung eines Gebührentatbestandes für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer beschlossen, da sich Berufsangehörige und Berufsgesellschaften mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bei der WPK als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren und in das Berufsregister eintragen lassen können. Die Gebühr wird 100 Euro betragen. Insoweit ist das Verfahren der Registrierung und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nachgebildet, für die die WPK zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes →

eine Gebühr von ebenfalls 100 Euro erhebt. Der Beschluss gilt aufschiebend bedingt, für den Fall, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz verabschiedet wird und in Kraft tritt.

// Nachberufung in die Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Beirat hat beschlossen, die vom Vorstand vorgeschlagenen 55 Personen für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 als Mitglieder der Prüfungskommissionen zu berufen.

// Neuberufung der Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission (AWK) zum 1. Januar 2025

Der Beirat hat beschlossen, WPin/StBin Prof. Dr. Katrin Hamacher und Prof. Dr. Dörte Poelzig sowie WP/StB Markus Dittmann, Dr. Johannes Erning, Prof. Dr. Jürgen Ernstberger, Prof. Dr. Dirk Hachmeister, Ltd. MR Dr. Carl Friedrich Veas und Ass. jur. Henning Tüffers für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 als Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission zu berufen.

// Einführung einer neuen Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO-E („Grandfather“, § 5a BS WP/vBP-E) und Ergänzung zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 Abs. 4 BS WP/vBP)

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht vor, dass vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister eingetragen werden, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Der Umfang der Fortbildung wird in der Begründung des Regierungsentwurfs mit mindestens 40 Stunden beziffert. Allerdings soll der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Abs. 3 WPO-E binnen einer Übergangszeit nachträglich erbracht werden können, um einem drohenden Engpass an Prüfern zu begegnen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf gefordert, dass sie gesetzlich ermächtigt wird, in der Berufssatzung näheres zur speziellen Fortbildung als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung regeln zu können. Der entsprechende Entwurf für eine derartige Regelung der Berufssatzung wurde dem Beirat vorgestellt und vom Beirat beraten.



// Weitere Themen

WP/StB Rainer Grote wurde in den Ausschuss Berufsrecht gewählt, nachdem WPin/StB Andrea Bruckner ihre Mitgliedschaft im September 2024 niedergelegt hatte. In den Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung wurde WPin/StBin Annett Linke gewählt. In den um zwei Mitglieder erweiterten Haushaltsausschuss wurden WP/StB Dr. Karl Petersen und vBP/StB Erich Apperger gewählt. Darüber hinaus wurden geplante Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vorgestellt, die sich infolge des Regierungsentwurfs zum CSRD-Umsetzungsgesetz ergeben können.

// Ausblick

Die nächsten Sitzungen des Beirates sollen am 13. Juni und 28. November 2025 stattfinden. Angesichts der Einführung einer Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung und der damit verbundenen Berufssatzungsänderungen wird es gegebenenfalls eine außerordentliche Beiratssitzung möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes geben. ge/jo/la



(v. re.) Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen, Präsident Andreas Dörschell, Geschäftsführer Dr. Michael Hüning

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 18. Oktober 2024

Sitzung am 17. Oktober 2024

// Anhörung im Bundestag zum Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes

WPK-Präsident Andreas Dörschell veranschaulichte in einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2024 insbesondere die Problematik der Zulassung von Independent Assurance Service Providern als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Vorstand der WPK wird das Thema weiterhin eng begleiten (siehe dazu auch Seite 6 in diesem Heft).

// Anpassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Der Vorstand hat Anpassungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der WPK zum Geldwäschegesetz beschlossen. Vorrangig sind die Anpassungen redaktioneller Natur. Inhaltliche Anpassungen wurden vorgenommen, soweit Gesetzesänderungen dies erforderlich machten (siehe dazu Seite 29 in diesem Heft).

→

// Wirtschaftsplan 2025

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2025 der WPK aufgestellt. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt (siehe dazu Seite 27 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Update Einführungsprojekt WPK-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Vorstand hat über den Entwurf eines ersten WPK-Nachhaltigkeitsberichtes beraten. Dieser wird im nächsten Schritt im Haushaltsausschuss behandelt.

// Marktstrukturanalyse 2023

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2023 der WPK beraten. Sie wird mit einer begleitenden Pressemitteilung auf der Internetseite der WPK sowie als Beilage zum WPK Magazin 4/2024 veröffentlicht (siehe dazu Seite 16 f. in diesem Heft).

// Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2025

Der Vorstand hat den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit der WPK für das Jahr 2025 beraten und beschlossen.

en/bt

Neu auf WPK.de vom 2. Dezember 2024

Sitzung am 28. November 2024

// Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Da aktuell offen ist, ob das CSRD-Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet wird und vor dem 31. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt steht, hat der Vorstand die Auswirkungen der Umsetzung beziehungsweise Nichtumsetzung diskutiert. Für den Fall der Umsetzung noch im Jahr 2024 ist ab dem 1. Januar 2025 die Registrierung sogenannter „Grandfather“ als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten möglich. Der Vorstand beschloss eine Verlautbarung der WPK für die Interimszeit bis zur Verabschiedung des § 5a BS WP/vBP zur speziellen Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO-E.

Der Fragen- und Antwortenkatalog zur Anwendung des CSRD-Umsetzungsgesetzes (siehe dazu Seite 41 in diesem Heft), soll um Informationen für den Fall ergänzt werden, dass das Umsetzungsgesetz nicht verabschiedet wird.

// Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat die Vorschläge des Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina zur Entschlackung des Wirtschaftsprüfungsexamens beraten. Digitale schriftliche Prüfungen sollen im Jahr 2025 zu beiden Prüfungsterminen angeboten werden.

// Zusammenarbeit WPK und WPV

WPK und WPV wollen ihre Zusammenarbeit intensivieren. Geplant ist, dem WPV die Möglichkeit einzuräumen, im WPK Magazin über dessen Belange zu berichten. Außerdem soll eine gemeinsame Veranstaltung von WPK und WPV im Rahmen der Veranstaltungsreihe „WPK aktuell Mitgliederinformation“ stattfinden.

// Elektronische Kommunikation der WPK mit ihren Mitgliedern (§ 58b WPO neu)

Ab dem 1. Januar 2025 gilt § 58b WPO, wonach die elektronische Kommunikation der WPK mit ihren Mitgliedern gefördert werden soll. Dazu haben die Mitglieder der WPK die Adresse eines besonderen elektronischen Postfachs und E-Mail-Postfachs mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen (siehe dazu Seite 18 und 55 in diesem Heft). Die Adressen dienen ausschließlich der Kommunikation zwischen der WPK und ihren Mitgliedern; sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

// Fortbildungsprüfung zum Fachwirt / zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Die Amtszeit der Prüfungsausschüsse Hamburg I und Stuttgart I wird bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

nm/sl

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 30. September 2024

Sitzung am 25. September 2024

// Überarbeitung des Hinweises zur Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasst sich derzeit mit der Überarbeitung ihrer Hinweise. Vor diesem Hintergrund hat sie auch ihren Hinweis zur Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle evaluiert. Die Aufsichtsmaßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle umfassen sowohl Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle als auch Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

Gegenstand des Hinweises waren bislang nur Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle. Die Kommission hat ihren Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle deswegen überarbeitet und jetzt um Ausführungen zu Teilnahmen an Qualitätskontrollen ergänzt (siehe dazu Seite 30 in diesem Heft).

// Registrierung von Berufsträgern und Berufsgesellschaften als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Berufsangehörige, die vor dem 1. Januar 2026 bestellt und vor dem 1. Januar 2024 mit dem Berufsexamen begonnen haben (sogenannte *Grandfathers*), müssen in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zum Zeit-

punkt der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte keine Fortbildungsnachweise vorlegen, sondern können diese innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachreichen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat daher beschlossen, für diese Fälle ein einfaches, automatisiertes Registrierungsverfahren zu entwickeln.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über einen Widerspruch gegen die Erteilung von Auflagen und Anordnung einer Sonderprüfung beraten. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat bei einer Praxis die Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte ein versagtes Prüfungsurteil erteilt, da er das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam beurteilt hat. Konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der umfangreichen wesentlichen Mängel hatte die Praxis nicht dargelegt.

Zwei von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle wurden mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. mß

Neu auf WPK.de vom 7. November 2024

Sitzung am 5. November 2024

// Satzung für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den vom gemeinsamen Ausschuss des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle (Ausschuss SaQK 2024) aufgrund des CSRD-Umsetzungsgesetzes ermittelten Anpassungsbedarf der Satzung für Qualitätskontrolle zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen wurden auf sachlich und fachlich erforderliche Änderungen beschränkt. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Beraten wurde über die Qualitätskontrollen von zwei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse). In beiden Fällen wurde die Qualitätskontrolle ohne Maßnahmen abgeschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss bei einer Praxis, den Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister als unbegründet zurückzuweisen. Grund für die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer war, dass keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. vö

ICAEW QAN-Sitzung in Athen

i

- › Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- › QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- › Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrechtzuerhalten.

Am 3. und 4. Oktober 2024 nahm die WPK an der Herbstsitzung des QAN in Athen teil. Ausrichter war das Institut des griechischen Prüferberufs SOEL. Neben der WPK haben Vertreterinnen und Vertreter von Berufsvereinigungen aus Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schottland, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern teilgenommen.

Schwerpunkte der Sitzung waren die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in den einzelnen EU-Ländern, der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Durchführung von Qualitätskontrollen sowie die Ergebnisse der ersten Qualitätskontrollen unter Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 (rev.). Arbeitsgruppen befassten sich mit der Auftragsauswahl in Qualitätskontrollen und dem Bedarf an Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf Mitarbeiter und Technologien, bei der Durchführung von Qualitätskon-



Gastgeber Apostolos Polyzos, Präsident des Instituts des griechischen Prüferberufs SOEL

trollen und bei deren Überwachung.

Hilde Blomme, Deputy CEO von Accountancy Europe, informierte über die neuesten Entwicklungen in Europa mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung. Auch ein Austausch mit der griechischen Abschlussprüferaufsicht stand auf dem Programm.

Das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war wieder sehr positiv. gu

Neu auf WPK.de vom 19. November 2024

Nicht-Abschlussprüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen betragen nur noch rund 15 Prozent

Marktstrukturanalyse 2023 der WPK

Die Ergebnisse der Marktstrukturanalyse der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) für das Jahr 2023 bestätigen den Trend der Vorjahre: Der durchschnittliche

Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren ist in den Jahren 2021 bis 2023 weiter gesunken.

Foto: © SOEL

Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d Handelsgesetzbuch (HGB) prüften, betragen 2023 rund 834 Mio. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 706 Mio. Euro und rund 128 Mio. Euro auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen. Damit stellten im Berichtsjahr 2023 durchschnittlich 15,4 % der Gesamthonorare (2022: 19,8 %; 2021: 21,7 %) Honorare für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen dar. Den zweitgrößten Anteil an den Gesamthonoraren nehmen die anderen Bestätigungsleistungen ein, die als prüfungsnah Leistungen anzusehen sind. Der Vergleich mit den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend weniger Nicht-Prüfungsleistungen in dem untersuchten Marktsegment erbracht werden.

64 Prüferwechsel zwischen 2022 und 2023 bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Ferner hat die WPK zwischen 2022 und 2023 64 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ermittelt. Davon blieb in 30 Fällen das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, EY, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Zwölf Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe und weitere zwei Prüfungen innerhalb der Gruppe kleinerer Praxen. Insgesamt 15 Abschlussprüfungsmandate haben von einer größeren hin zu einer kleineren Gesellschaft rotiert. In fünf Fällen fand eine Rotation in die umgekehrte Richtung statt. Insgesamt haben somit mehr Abschlussprüfungen von einer größeren zu einer kleineren Wirtschaftsprüferpraxis gewechselt als umgekehrt.

Darüber hinaus hat die WPK festgestellt, dass die Tendenz zur stärkeren Vernetzung von Wirtschaftsprüferpraxen zwar weiter anhält, sich der Prozess jedoch im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt: Ende 2023 waren 488 Netzwerke (2022: 480; 2021: 473) im Berufsregister der WPK registriert. Diesen waren 918 Wirtschaftsprüferpraxen (2022: 921; 2021: 893) angeschlossen.

// Weitere Untersuchungsergebnisse

- › Insgesamt prüften 51 Wirtschaftsprüferpraxen die Abschlüsse von 938 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB (2022: 53 WP-Praxen und 964 Unternehmen; 2021: 59 WP-Praxen und 978 Unternehmen).

- › Bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen, die eine Teilmenge der Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen, verteilen sich 61,5 % der Prüfungsmandate (2022: 63,4 %; 2021: 64,4 %) mit 93,7 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen (2022: 94,5 %; 2021: 94,9 %) auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Berichtszeitraum zeigt sich eine leichte Erhöhung der Anteile sowohl an den Honoraren für Abschlussprüfungsleistungen als auch an den Gesamthonoraren zugunsten der mittleren und kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dies unterstreicht die Feststellung, dass auch durch kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführte Abschlussprüfungen maßgeblich für das Funktionieren des Kapitalmarkts sind.
- › Der Anteil der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) an der Gesamtzahl der WP/vBP beträgt im Jahresvergleich nahezu konstant 19,5 %. Der Anteil der in Next 12-Netzwerken tätigen WP/vBP liegt bei 13,4 % und der Anteil der in kleineren Wirtschaftsprüferpraxen tätigen WP/vBP bei 67,1 %.
- › 54,7 % der Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden sonstigen Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wurden von Wirtschaftsprüferpraxen durchgeführt, die weder den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch den Next 12-Netzwerken angehören (2022: 51,9 %; 2021: 53,6 %). Anders als bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen haben die kleineren Wirtschaftsprüferpraxen in diesem Marktsegment den Mehrheitsanteil. Damit wird ihre Bedeutung für den Kapitalmarkt weiter unterstrichen.

// Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarkts in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und Unternehmensregister, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereitgestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. ri/bö

Marktstrukturanalyse 2023 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter www.wpk.de/marktstrukturanalyse/ www.wpk.de/magazin/4-2024/

Starten Sie jetzt den digitalen Austausch mit der WPK!

E-Mail-Adresse oder SAFE-ID mitteilen



Der Gesetzgeber macht mit dem neuen § 58b WPO den Weg frei für die elektronische Kommunikation mit der WPK. Dafür wird ab dem 1. Januar 2025 eine neue Berufspflicht geschaffen: Mitglieder melden der WPK ihre E-Mail-Adresse oder die SAFE-ID ihres besonderen elektronischen Postfachs beSt/beA/beN/eBO (siehe dazu Seite 55 in diesem Heft).

// Ihre Vorteile

- › schneller und direkter Kontakt
- › Zugang überall, mobil und flexibel
- › umweltfreundlich

// So geht's

- › Melden Sie sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ an unter www.wpk.de/meine-wpk/
- › oder über diesen QR-Code:



Unter „**Meine Daten > Kontaktdaten**“ melden Sie der WPK:

- › Ihre E-Mail-Adresse,
- › Ihre SAFE-ID: kopieren Sie dazu die SAFE-ID Ihres beSt/beA/beN/eBO einfach aus dem amtlichen Verzeichnis in „Meine WPK“,
- › Sie können uns auch Ihre Zustimmung zur Abholung Ihrer ID aus dem Berufsregister der BRAK oder BStBK geben.

Oder schreiben Sie uns eine **Nachricht über das bePo**; wir übernehmen dann Ihre SAFE-ID.

Oder schicken Sie eine **E-Mail an berufsregister@wpk.de**.

// Datenschutzhinweis

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern werden ausschließlich für die interne Kommunikation zwischen Mitglied und WPK genutzt. uh

Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Kammerarbeit – wir starten durch!



Die Wirtschaftsprüferkammer stellt eine spannende Neuerung vor. Wir setzen ab sofort auf Künstliche Intelligenz (KI), um unsere Arbeit für Sie noch effizienter und innovativer zu gestalten. Als ersten Schritt haben wir einen KI-gestützten Chat in den Mitgliederbereich „Meine WPK“ aufgenommen.

// ADIRA hilft

Der Chat heißt ADIRA und steht Ihnen zur Verfügung, um Ihre Fragen rund um die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zum Kammerbeitrag schnell und unkompliziert zu beantworten. Und so sieht ADIRA aus:



Probieren Sie es aus und überzeugen Sie sich selbst! Ob es um Informationen zum möglichen Gesellschafter- und Geschäftsführerkreis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu Ihrem Beitrag oder zu einer Beitragsermäßigung geht, der Chat ist rund um die Uhr einsatzbereit. Melden Sie sich einfach in „Meine WPK“ an. In der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie.

// Erweiterungen geplant

Ihre Meinung ist uns wichtig! Teilen Sie uns Ihr Feedback gern direkt über den Chat mit, damit wir den Service weiter verbessern können. Perspektivisch planen wir, KI in weiteren Bereichen einzusetzen, etwa für Ihre Fragen zum Bereich der Qualitätskontrolle, zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und rund um das Thema Zulassung und Examen. sw

BWL/
VWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2025/2026

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 1. Prüfungstermin 2025

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2025 findet im Februar 2025 statt.

Die Klausuren werden geschrieben am

4. Februar 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. Februar 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

6. Februar 2025

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

11. Februar 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

12. Februar 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

13. Februar 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

14. Februar 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// 2. Prüfungstermin 2025

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2025** können in der Zeit vom **1. September 2024** bis zum

28. Februar 2025

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins II/2025 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschafts-

prüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 30 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO) durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2025 – **ausnahmsweise jeweils in allen vier Prüfungsgebieten** – vorgesehen.

Die Klausuren im Juni werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

16. Juni 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

17. Juni 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

18. Juni 2025

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

23. Juni 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

24. Juni 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

25. Juni 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

26. Juni 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

Die **schriftliche Prüfung** in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2025 – **ausnahmsweise** jeweils in allen **vier Prüfungsgebieten** – vorgesehen.

Die WPK bittet, nach Möglichkeit in **allen vier Prüfungsgebieten** das Prüfungsangebot im **Juni 2025** zu nutzen.



Die Klausuren im August werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

12. August 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

14. August 2025

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

19. August 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

20. August 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

21. August 2025

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

22. August 2025

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

ausnahmsweise auch Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an den schriftlichen Modulprüfungen im **Juni 2025** zu ermöglichen, die die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erst später erfüllen, nämlich für die Teilnahme an den August-Klausuren – also Mitte Juli 2025 zum Zeitpunkt der Zulassung und Ladung zu diesen Klausuren.

// 1. Prüfungstermin 2026

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2026** können in der Zeit vom **1. März 2025** bis zum

31. August 2025

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung ist in diesem Prüfungstermin für Februar 2026 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 12. und 13. Februar 2026 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag** über das On-

→

Soweit dies die persönlichen und beruflichen Belange erlauben, bittet die WPK, nach Möglichkeit in allen vier Prüfungsgebieten das Prüfungsangebot im Juni 2025 zu nutzen.

Um dies zu unterstützen ist vorgesehen, unter Vorbehalt

lineportal Wirtschaftsprüfungsexamen ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. **Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden**. Bei allen **übrigen Kandidatinnen und Kandidaten** bleibt es zunächst bei der **Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail**. **Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!**

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für veredigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle.

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages wird die Hälfte der Zulassungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zurückgenommen wird, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 %, erstattet.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/examensdurchfuehrung/

Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2024/2025

Die Wirtschaftsprüferkammer wird nicht erreichbar sein vom

23. Dezember 2024 bis 1. Januar 2025.

Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen.

Ab dem 2. Januar 2025 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung.

*Wir wünschen Ihnen frohe Festtage
und einen guten Übergang ins neue Jahr.*



Erste (konstituierende) Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK) in Berlin



(unten v. li.) Heinrich Jansen, Erwin Köster, Frank Häfner, Dieter Gahlen, Astrid Nissen-Schmidt, Dr. Julia Füssel (Vorsitzende), Peter Hassel (stellvertretender Vorsitzender); (oben v. li.) Alexander Hinz, Andreas Hunecke, Dirk Meyer

Im Jahr 2026 wählen die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer einen neuen Beirat für die Amtszeit von 2026 bis 2030. Die unabhängige Wahlkommission (uWK) ist für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2026 zuständig. Am 18. November 2024 traf sich die uWK zu ihrer ersten Sitzung.

Die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission sind (in alphabetischer Reihenfolge):

WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin
WP Dieter Gahlen, Berlin
WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
vBP/StB Peter Hassel, Wertingen
WP Alexander Hinz, Berlin
vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein

vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
vBP/StB Erwin Köster, Langenfeld
WP/StB Dirk Meyer, Lingen (Ems)
WPin/StBin Astrid Nissen-Schmidt, Hamburg

Zur Vorsitzenden und Wahlleiterin wurde Frau Dr. Julia Füssel und zu ihrem Stellvertreter Herr Peter Hassel gewählt.

Die Wahlkommission hat in der Sitzung als Wahltag **Diens- tag, 7. Juli 2026** bestimmt.

Die offizielle Wahlbekanntmachung erfolgt Anfang 2026. Die uWK sieht ihre Aufgabe unverändert darin, ein rechts- sicheres, kostengünstiges Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Wahlkommission wird ihre Beratungen fortsetzen.

Die unabhängige Wahlkommission

Neu auf WPK.de vom 24. September 2024

Anhörung zur vierten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

Änderung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP

Wegen der absoluten Formulierung der Verbote des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP (Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP) gehen bei der WPK regelmäßig Anfragen oder Beschwerden ein, wenn es zu einer Abwerbung von Mitarbeitern oder der Mitnahme von Aufträgen zum Beispiel bei Wechsel des Arbeitgebers kommt.

Die WPK verweist in diesen Fällen auf die Erläuterungstexte zu den genannten Vorschriften, wonach die Verbote nach grundrechtskonformer Auslegung (Art. 12 Abs. 1 GG) nur greifen, wenn zusätzlich ein Unlauterkeitsmoment hinzutritt, die Maßnahme also nach geltendem Wettbewerbsrecht (UWG) unzulässig ist.

Aus Sicht des Vorstandes bietet es sich an, § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP so zu ändern, dass die aktueller Auslegung entsprechende und mit höherrangigem Recht vereinbare Reichweite der Verbote bereits aus dem Wortlaut der Berufssatzung ersichtlich wird.

Der Vorstand wird dem Beirat daher folgende Änderung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP vorschlagen:

§ 16 Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen WP/vBP

(...)

(3) WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht [in unlauterer Weise](#) abwerben oder abwerben lassen.

(4) WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers [in unlauterer Weise](#) veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.

Auch im Fall einer solchen Anpassung hätten die Vorschriften trotz der parallelen Fallgruppen im Wettbewerbsrecht noch eigene Bedeutung, da sie eine allgemeine, für jeden Wirtschaftsteilnehmer geltende Lauterkeitspflicht in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich als Berufspflicht ausgestalten. Einen vergleichbaren Ansatz verfolgt der Gesetzgeber mit § 52 WPO („Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“).

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO ist in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung nicht durchzuführen. Sie ist lediglich bei solchen Neuregelungen und Änderungen erforderlich, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958), also in geschützte Rechtspositionen (Grundfreiheiten, Grundrechte) eingreifen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Absätze 3 und 4 des § 16 BS WP/vBP durch die geplanten Anpassungen des Wortlauts materiell nicht geändert werden. Die Vorschriften wurden vom Vorstand der WPK bereits zuvor verfassungskonform so ausgelegt, dass es zusätzlich eines Unlauterkeitsmerkmals bedarf, um die Verbotswirkung auszulösen. Aus Transparenzgründen wird diese langjährige Auslegungspraxis nunmehr in den Satzungstext übernommen.

Der Beirat soll in seiner Sitzung am 29. November 2024 über die vorgeschlagene Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer Beschluss fassen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum **24. Oktober 2024** per E-Mail ([kontakt\(at\)wpk.de](mailto:kontakt(at)wpk.de)), Telefax (+49 30 726161-212) oder Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

24. September 2024

Neu auf WPK.de vom 27. September 2024

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 21. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-UG) tritt voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die WPK Berufsangehörige und Berufsgesellschaften auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren und in das Berufsregister eintragen (§§ 13d Abs. 1, 38 Nr. 1 Buchst. g) WPO-E beziehungsweise §§ 13d Abs. 2, 38 Nr. 2 Buchst. k) WPO-E). Das Verfahren ist der Registrierung und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nachgebildet, für die die WPK zur Abgeltung des damit verbunden Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 100 € erhebt (§ 3 Abs. 8 GebO WPK).

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 23. September 2024 mit der daraus resultierenden notwendigen Änderung der Gebührenordnung der WPK auseinandergesetzt. Da der Aufwand in der Geschäftsstelle der WPK mit dem Aufwand für die Eintragung der Anzeige als gesetzlicher Abschlussprüfer vergleichbar sein sollte und die Berufsangehörigen daraus auch einen vergleichbaren Nutzen ziehen, schlägt der Vorstand vor, für die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zukünftig ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 100 € zu erheben.

Der Wortlaut des ergänzten Gebührentatbestands soll wie folgt lauten:

§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(...)

(8) Für die Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO) sowie für die Eintragung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13d Abs. 1 oder Abs. 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 g) und k) WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von jeweils 100 €.

Der Beirat soll in seiner Sitzung am 29. November 2024 über die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung der WPK Beschluss fassen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum **28. Oktober 2024** per E-Mail (kontakt(at)wpk.de), Telefax (+49 30 726161212) oder Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

27. September 2024

Neu auf WPK.de vom 19. November 2024

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Berufung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission / Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Am 18. Juni 2024 hat der Vorstand die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 7 WahlO gibt der Vorstand weiter bekannt:

Am 18. November 2024 ist die unabhängige Wahlkommission zu ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung zusammengekommen. Sie hat WPin/StBin Dr. Julia Füssel zur Vorsitzenden und

Wahlleiterin und vBP/StB Peter Hassel zum Stellvertreter gewählt.

Für den Vorstand
WP/StB Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

19. November 2024

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

// Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

Freiwillige Angaben werden nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht.

// Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichende hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

// Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können

- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

// Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer
Berufsregister
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

4. Dezember 2024

Neu auf WPK.de vom 4. Dezember 2024

Wirtschaftsplan 2025 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 29. November 2024 festgestellte Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2024 erscheinen.

4. Dezember 2024

Wirtschaftsplan 2025 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2024/#c19805
www.wpk.de/magazin/4-2024/



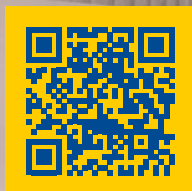
DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF! Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als PDF-Datei beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ Meine Daten

App-Download



App Store

Google Play

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2025

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht¹ und unter Berücksichtigung von Neuregelungen zur Rechnungslegung² ergeben sich für das Jahr 2025 folgende geplante Schwerpunkte:

// 1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

- ▶ Modifizierungen von Prüfungsurteilen im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- ▶ Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- ▶ Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB;

// 2. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB; DRS 23)

- ▶ Erläuterung des Zeitraumes, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird,
- ▶ nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen, wertbestimmenden Faktoren, die der Schätzung der Nutzungsdauer zu Grunde liegen beziehungsweise nachvollziehbare Begründung bei Anwendung einer typisierten Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB, § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG);

// 3. Immobilienbewertung (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGB)

- ▶ Bewertung von Immobilien des Umlaufvermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- ▶ Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung,

- ▶ Bewertung von durch Immobilien gesicherte Forderungen,
- ▶ Bewertung von Beteiligungen an immobilienhaltenden Objektgesellschaften und Immobilienfonds unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- ▶ Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu begründeten Abweichungen hiervon sowie gesonderte Darstellung von deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;

// 4. Steueraufwand/-ertrag (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, DRS 18)

- ▶ Angabe des tatsächlichen Steueraufwands/-ertrags, der sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischen Mindeststeuergesetzen nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB für das Geschäftsjahr ergibt, oder, wenn diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind, eine Erläuterung, welche Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaft bei der Anwendung dieser Gesetze zu erwarten sind;

// 5. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 HGB)

- ▶ Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann,
- ▶ Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussicht-

¹ Details können den Berichten über die Berufsaufsicht unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/ oder auch dem Praxishinweis zur Abschlussprüfung unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/abschlusspruefung/ entnommen werden.

² Durch die Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie wurde eine zusätzliche Angabepflicht zu Steueraufwand oder Steuerertrag im Anhang eingeführt (siehe hierzu auch WPK Magazin 2/2024, Seite 42).

lich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung;

// 6. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- › Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB und gesonderte Angaben zu Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und zu Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang beziehungsweise Konzernanhang,
- › Begründung der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

// 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§§ 285 Nr. 33 / § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)

- › Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung (wesentliche, wertbegründende Ereignisse), die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,
- › quantitative oder zumindest ausreichend qualitative Aussagen, die die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die VFE-Lage deutlich machen;

// 8. Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)

- a) **Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage**
 - › Ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse (Erläuterung und Beurteilung),
 - › Einbeziehung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren sowie des Geschäftsergebnisses unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss („roter Faden“) und unter systematischer Darstellung von Ursachen und Wirkzusammenhängen;
- b) **Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht**
 - › Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und gegebenenfalls über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.),
 - › Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit (vgl. WPK Magazin 3/2022, Seite 38; www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/abschlusspruefung/),
 - › Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57).

bm

Neu auf WPK.de vom 7. November 2024

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert

Die WPK hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz aktualisiert. Die Aktualisierungen sind vorwiegend redaktioneller Natur. Inhaltliche Anpassungen wurden vorgenommen, soweit diese aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich waren.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise stehen als Lesefassung sowie im Änderungsmodus zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anpassungen zur Verfügung. bt

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/#c394

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle evaluiert. Gegenstand des Hinweises waren bislang nur Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO. Die Aufsichtsmaßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle umfassen jedoch sowohl Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle als auch Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

// Kapitel zu Teilnahmen an Qualitätskontrollen ergänzt

Deswegen hat die Kommission ihren Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle überarbeitet und um ein Kapitel zu Teilnahmen an Qualitätskontrollen nach § 57e

Abs. 1 Satz 6 WPO ergänzt. Der Titel des Hinweises wurde entsprechend angepasst und eine Vorbemerkung eingefügt, die die Begrifflichkeiten der Aufsicht, Teilnahme und Untersuchung klarstellt.

Ergänzt wurde auch der Hinweis, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ein eigenes Recht zur Teilnahme an Qualitätskontrollen hat (§ 66a Abs. 3 Satz 3 WPO). Eine Teilnahme und Begleitung des Prüfers für Qualitätskontrolle ist in jedem Verfahrensstadium möglich. gu/lm

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042406/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700 **NEU**
Telefax +49 711 748610-720 **NEU**
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800 **NEU**
Telefax +49 89 2441273-840 **NEU**
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500 **NEU**
Telefax +49 40 4689786-512 **NEU**
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600 **NEU**
Telefax +49 69 2474477-660 **NEU**
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-450
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Neu auf WPK.de vom 20. November 2024

Praxishinweis: Betrachtung berufsrechtlicher Aspekte zu ISA 600 (Revised)

Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)

Das IAASB hat im Dezember 2021 den grundlegend überarbeiteten Standard für Konzernabschlussprüfungen ISA 600 (Revised) Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors) verabschiedet.

// Anwendungszeitpunkt

ISA 600 (Revised) ist erstmals auf die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen. Bei kalendergleichen Geschäftsjahren betrifft dies die Prüfung von Konzernabschlüssen mit Abschlussstichtag 31. Dezember 2024. ISA [DE] 600 (Revised) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2024 beginnen, also erstmals für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2025. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen, also erstmals für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2024, ist zulässig.

// Fragen und Antworten des IDW

Das IDW hat „Fragen und Antworten: Zu besonderen Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der

Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) nach ISA [E-DE] 600 (Revised)“ veröffentlicht (IDW Life 4/2024, Seite 449). Der Entwurf des ISA [E-DE] 600 (Revised) wurde am 14. Februar 2024 vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedet und zur öffentlichen Diskussion gestellt.

// Praxishinweis der WPK zu berufsrechtlichen Aspekten

Der WPK-Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung hat einen Praxishinweis zu berufsrechtlichen Fragestellungen erarbeitet, insbesondere zu solchen im Zusammenhang mit der Eigenverantwortlichkeit des Teilbereichsprüfers und mit der Zugriffsmöglichkeit auf die Arbeitspapiere des Teilbereichsprüfers. Der Vorstand der WPK hat dem Praxishinweis zugestimmt. br

Praxishinweis der WPK zu ISA 600 (Revised) abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/isas/isa-600/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147
Frau Ass. jur. Bernst -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerWR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz

Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2024

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat ihre Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen überarbeitet. Sie sind ab dem Bezugsjahr 2024 anzuwenden. Rückfragen können per E-Mail an pruefer@verpackungsregister.org gerichtet werden.

Hintergrund der Aktualisierung ist, dass die Prüfleitlinien vielfach noch nicht optimal angewendet werden. Die ZSVR hat sie deshalb wesentlich ausführlicher gefasst. Damit erhalten Prüfer mehr Hinweise für die Prüfung und deren Dokumentation im Prüfungsbericht.

// Viele Anregungen von WPK und BStBK leider nicht übernommen

Viele Punkte sind aus der Sicht der WPK nachvollziehbar, jedoch sind viele Anregungen aus der gemeinsamen Stellungnahme von WPK und BStBK vom 21. September 2023 (WPK Magazin 4/2023, Seite 65) bedauerlicherweise nicht übernommen worden.

Insbesondere wurde die von uns wegen des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Berufsausübung kritisierte Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Prüfers an mehreren Stellen beibehalten (Punkt 5 unserer Stellungnahme).

Problematisch ist auch, dass die aktualisierten Prüfleitlinien bereits für das Bezugsjahr 2024 gelten (im Abschnitt A.3.1 ist sogar das Jahr 2023 genannt – wohl ein redaktionelles Versehen). Bereits vorgenommene Prüfungshandlungen könnten damit wiederholungs- oder ergänzungsbedürftig sein. bk

Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2024 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042407/

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 21. September 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3117

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Maxim Borbut von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2025

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK), die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des PfQK
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der KfQK
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

// Termine 2025*

Dienstag, 27. Mai	Berlin
Dienstag, 17. Juni	Frankfurt am Main
Donnerstag, 3. Juli	Düsseldorf
Dienstag, 16. September	Berlin
Donnerstag, 16. Oktober	München
Dienstag, 11. November	Hamburg

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als PfQK registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als PfQK erforderlich sind.

// Termine 2025*

Montag/Dienstag, 26./27. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 15./16. September	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 600 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 1.050 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

* Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt.

Weitere Informationen und Anmeldung
ab 6. Januar 2025 unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



DER PRAKTISCHE FALL

Tätigkeit in einer kraft Rechtsform gewerblichen Dachgesellschaft eines Netzwerkes

Netzwerke haben verschiedene Strukturen. Einige Netzwerke bilden eher lose dezentrale Verbindungen, andere verfügen über einen zentralen Knotenpunkt. In einigen Fällen ist der zentrale Knotenpunkt gesellschaftsrechtlich mit Sitz im Inland oder Ausland verfasst (Dachgesellschaft).

Ist die Dachgesellschaft als Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft kraft Rechtsform und mangels Anerkennung als Berufsgesellschaft berufsrechtlich gewerblich, stellt die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter oder Angestellter dieser Gesellschaft eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit dar.

// Keine Gefährdung von Berufspflichten

Wegen des unmittelbaren beruflichen Bezuges darf die Tätigkeit für die Dachgesellschaft eines Netzwerkes aber nicht allein an der aus der Rechtsform abgeleiteten formalen Einordnung der Dachgesellschaft als berufsrechtlich gewerblich scheitern. Zu beachten ist, dass die Tätigkeit keine Gefährdung von Berufspflichten begründet und damit nach Sinn und Zweck nicht unter das Verbot der unvereinbaren Tätigkeiten fällt, wenn

- die Netzwerkgesellschaft nicht am Markt gegenüber Mandanten tätig wird,
- die Gesellschaft durch Abschlussprüfer auf der Leitungsebene dominiert wird und

- Prüfungsgesellschaften die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Tätigkeit analog zur vereinbarten Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWiV – heute § 43a Abs. 2 Nr. 3 WPO) zu behandeln.

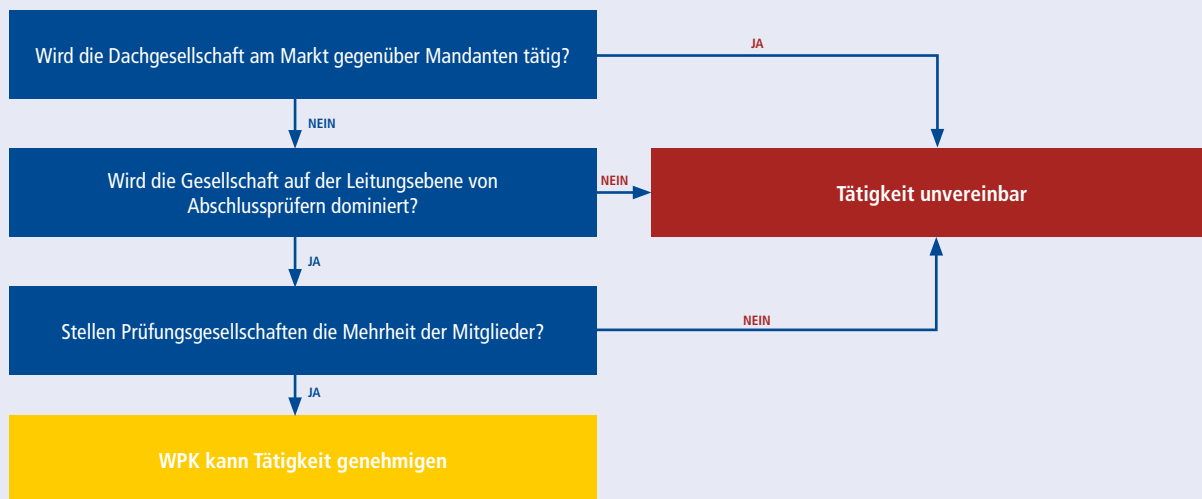
// WPK kann Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten genehmigen

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) hat der Gesetzgeber im Jahr 2016 unter anderem die Ausnahmegenehmigung für die Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit eingeführt und damit einen Hinweis des VG Berlin umgesetzt, das den Katalog der vereinbarten Tätigkeiten wegen seines Umfangs und Detaillierungsgrades nicht (mehr) für analogiefähig erachtet hat.

Seitdem kann die WPK Wirtschaftsprüfern die Ausübung von unvereinbaren Tätigkeiten genehmigen, wenn diese einer originären oder vereinbarten Tätigkeit formal und inhaltlich vergleichbar sind und die Gefährdung von Berufspflichten ausgeschlossen werden kann (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO).

Die für Fragen zur beruflichen Tätigkeit zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat nun entschieden, dass die Tätigkeit für eine mangels Anerkennung als Berufsgesellschaft kraft Rechtsform berufsrechtlich gewerbliche Dachgesellschaft eines Netzwerkes formal mit der Tätigkeit für

Tätigkeit für die Dachgesellschaft erlaubt?



eine Berufsgesellschaft vergleichbar ist, wenn die Dachgesellschaft die zentralen Anerkennungsvoraussetzungen einer Berufsgesellschaft erfüllt, insbesondere von Berufsangehörigen verantwortlich geführt wird, und nicht am Markt gegenüber Mandanten tätig wird. Inhaltlich ist die Tätigkeit in der Dachgesellschaft eines Netzwerkes weiterhin mit der Tätigkeit als Geschäftsführer einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung vergleichbar. Die Gefährdung von Be-

rufspflichten kann bei einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Damit kann die Tätigkeit in einer kraft Rechtsform gewerblichen Dachgesellschaft eines Netzwerkes, sei es als gesetzlicher Vertreter, sei es an Angestellter, mit Genehmigung der WPK neben einer originären beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden.

uh



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 26. November 2024

Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einem befreundeten Immobilienmakler betriebenen vermögensverwaltenden Gesellschaft

Ich möchte gemeinsam mit einem eng befreundeten Immobilienmakler eine GmbH gründen. Jeder von uns ist mit 50 % der Anteile beteiligt, wir werden beide auch zum Geschäftsführer bestellt. Die GmbH dient ausschließlich dem Zweck des Erwerbs und Verwaltens von Immobilien für Altersversorgungszwecke. Ist meine Bestellung als Geschäftsführer der Gesellschaft mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar?

// Unvereinbare Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer gewerblichen Gesellschaft

Gewerbliche Tätigkeiten sind Wirtschaftsprüfern nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO untersagt. Daneben ist Wirtschaftsprüfern die Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse nach § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO untersagt.

Nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Kapitalgesellschaf-

Foto: © Ployker von www.stock.adobe.com

ten und Personenhandelsgesellschaften sind kraft Rechtsform gewerblich. Der gewerbliche Charakter dieser Gesellschaften prägt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zugleich den Charakter der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters. Der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer gewerblichen Gesellschaft liegt regelmäßig zumindest auch ein faktisches außerberufliches Anstellungsverhältnis zugrunde.

Siehe zum Stichwort „Vermögensverwaltende Tätigkeit“ bereits

Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einer befreundeten Familie betriebenen vermögensverwaltenden GmbH, WPK Magazin 3/2021, Seite 36

WP und vBP als gesetzliche Vertreter von das eigene Vermögen verwaltenden Gesellschaften, WPK Magazin, 4/2019, Seite 28

// Ausnahme bei Ausschluss des Anscheins der Gefährdung von Berufspflichten

Im Einzelfall unterfällt die Geschäftsführertätigkeit für eine gewerbliche Gesellschaft aber nicht dem Verbot unvereinbarer Tätigkeiten, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers oder der Anschein einer solchen Gefährdung von vornherein ausgeschlossen ist.

Das ist etwa der Fall bei der Tätigkeit einer kraft Rechtsform gewerblichen Gesellschaft, wenn

- diese sich auf die Verwaltung des Vermögens des Wirtschaftsprüfers, seiner Kernfamilie oder langjähriger Berufskollegen beschränkt,
- die Teilnahme am Wirtschaftsleben unter einer neutralen Bezeichnung erfolgt und
- über ein absolut zu vernachlässigendes Maß nicht hinausgeht.

Ist nicht ausschließlich das Vermögen der Wirtschaftsprüfer erfasst, wird ein besonderes persönliches Näheverhältnis des Wirtschaftsprüfers zum Gesellschafterkreis verlangt.

Eine Ausweitung des Gesellschafterkreises auf weitere Personen, zu denen ein besonderes persönliches Näheverhältnis besteht, wie zum Beispiel einem engen Freund, ist denkbar. In diesem Fall ist jedoch zwingend eine Mehrheitsbeteiligung des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Durch die Mehrheitsbeteiligung beherrscht der Wirtschaftsprüfer die Geschicke der Gesellschaft und kontrolliert auch die Geschäftsführung. Die Mehrheitsbeteiligung des Wirtschaftsprüfers stellt damit sicher, dass Berufspflichten weder gefährdet werden noch der Anschein einer Gefährdung besteht.

Die Errichtung einer GmbH zur Vermögensverwaltung zusammen mit einem befreundeten Immobilienmakler wäre damit zwar grundsätzlich möglich. Sie dürfen jedoch nur dann Geschäftsführer der vermögensverwaltenden GmbH werden, wenn Sie auch die Mehrheit der Anteile an der GmbH halten. Insofern wäre vor Ihrer Bestellung als Geschäftsführer zunächst eine Nachbesserung erforderlich. sw

Der Gesellschafterkreis besteht aus

Kernfamilie des WP im engeren Sinne
(Eltern, Kinder, Ehepartner),

langjährigen Berufskollegen des WP,



dann ist **keine** Beteiligung des WP erforderlich.



dann ist eine **eigene** Beteiligung des WP erforderlich
(es muss aber keine Mehrheitsbeteiligung sein).

Der Gesellschafterkreis kann ausgeweitet werden auf

nahe Angehörige
(zum Beispiel Onkel, Cousins
und familiengleiche Freunde),

langjährige Geschäftspartner,
die nicht berufsangehörig sind (erforderlich ist dann jedoch ein
persönliches Verhältnis zum WP),



dann ist aber **Mehrheitsbeteiligung** des WP – gegebenenfalls
zusammen mit Mitgliedern seiner Kernfamilie – erforderlich.



dann ist aber **Mehrheitsbeteiligung** des WP – gegebenenfalls
zusammen mit Mitgliedern seiner Kernfamilie – erforderlich.

Neu auf WPK.de vom 14. November 2024

International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 veröffentlicht

Das IAASB hat am 12. November 2024 den *International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements Including Conforming and Consequential Amendments to Other IAASB Standards Arising from ISSA 5000* in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Damit steht ISSA 5000 als ein globaler Standard für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung. Für Januar 2025 hat das IAASB eine Reihe von Anleitungen und Anwendungsmaterialien angekündigt.

Vorausgegangen war die Zustimmung des Public Interest Oversight Board (PIOB) ebenfalls am 12. November 2024 sowie die Genehmigung seitens des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 20. September 2024. br

ISSA 5000 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042408/

Zustimmung des PIOB (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042409/

Neu auf WPK.de vom 7. Oktober 2024

Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unverbindliche Leitlinien des CEAOB

Am 30. September 2024 hat das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) unverbindliche Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Guidelines on limited assurance on sustainability reporting*) veröffentlicht.

// Regelungen der Europäischen Kommission bis Oktober 2026

Die CSRD sieht vor, dass die Europäische Kommission bis spätestens 1. Oktober 2026 Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit verabschiedet. Diese sollen regeln, was von Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen (*practitioners*) künftig bei der Durchführung von Aufträgen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erwartet wird. Bis dahin wird es eine Übergangszeit geben, in der es keine auf EU-Ebene verabschiedeten Standards gibt. Allerdings können die Mitgliedstaaten nationale Standards oder Verlautbarungen annehmen.

// Unverbindliche Leitlinien gegen Fragmentierung

Um eine Fragmentierung in der Anwendung zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Prüfungsmethoden bis zur Verabschiedung eines Standards auf EU-Ebene so einheitlich wie möglich sind, hat die Kommission das CEAOB aufgefordert, unverbindliche Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln, die in den nun veröffentlichten Leitlinien dargelegt sind.

Mit den Leitlinien des CEAOB werden nationale Verlautbarungen weder außer Kraft gesetzt noch ersetzt. la

Leitlinien des CEAOB (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag042410/

Neu auf WPK.de vom 8. August und 15. November 2024

Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung

FAQ der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2024 die Bekanntmachung (*Commission Notice*) über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs (FAQ) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Im Einzelnen sprechen die FAQ folgende Vorschriften an:

- die mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Vorschriften der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014), Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG),
- einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) sowie
- einige Regeln der ersten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission).

Die insgesamt 90 Fragen betreffen folgende acht Abschnitte:

- I. Glossar
- II. Überblick über die mit der CSRD eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Anforderungen an die Prüfer
- III. Fragen zu Nachhaltigkeitsinformationen, über die gemäß Art.19a der Bilanzrichtlinie (individuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung) beziehungsweise Art. 29a der Bilanzrichtlinie (konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung) zu berichten ist
- IV. Fragen zu Nachhaltigkeitsinformationen, über die gemäß Art. 40a der Bilanzrichtlinie (Drittlandsunternehmen) zu berichten ist
- V. Fragen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte
- VI. Fragen zu wichtigen immateriellen Ressourcen
- VII. Zusätzliche Fragen zu den Anforderungen an Unternehmen aus Drittländern
- VIII. Fragen zur Sustainable Finance Disclosures Regulation (SFDR)

Ausführlich wird beispielsweise die Frage behandelt, wann ein Unternehmen Schätzungen verwenden darf, wenn trotz angemessener Bemühungen nicht alle erforderlichen Informationen aus der Wertschöpfungskette erhalten wurden (Frage 29).

90 Fragen in acht Abschnitten

Im Abschnitt V betreffend die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte werden beispielsweise Aspekte der Zulassung der Prüfer, der Vertraulichkeit, des Honorars, der Berichterstattung und des Prüfungsurteils angesprochen.

// Hilfe bei der Anwendung geltender Vorschriften – keine Änderungen oder Neuregelungen

Die FAQ sollen die kosteneffiziente Erfüllung der rechtlichen Anforderungen erleichtern sowie die Nützlichkeit und Vergleichbarkeit der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen sicherstellen.

Sie erläutern lediglich Bestimmungen bereits geltender Rechtsvorschriften, ändern jedoch keine sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten und sie führen keine zusätzlichen Anforderungen ein. Damit dienen sie lediglich als Hilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Europäische Kommission will die FAQ nach Bedarf aktualisieren.

la/br

FAQ der Europäischen Kommission (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042411/

Erste Erkenntnisse aus Verfahren zur ESRS-Umsetzung

Studie der EFRAG zur Umsetzung in 28 Unternehmen

Am 25. Juli 2024 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eine Studie, die erste Erkenntnisse aus der Umsetzung der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) in 28 europäischen Unternehmen aufzeigt (State of play as of Q2 2024 / Implementation of European Sustainability Reporting Standards (ESRS)).

Ziel der Untersuchung ist es, einen Überblick über die sich abzeichnenden Verfahren in einem frühen Stadium der Umsetzung der CSRD und der ESRS zu geben, um die damit verbundenen Herausforderungen aufzuzeigen.

Befragt wurden 28 große Unternehmen aus acht Sektoren mit Hauptsitz in der Europäischen Union, die sich in Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aufteilen lassen. Die Unternehmen wurden aufgrund ihrer Größe ausgewählt. Vermutlich verfügen sie bereits über einen höheren Reifegrad und mehr Ressourcen in der Anwendung der ESRS.

// Analyse der Umsetzungsverfahren in vier Schwerpunktbereichen

Die Verfahren wurden in vier für die Umsetzung der ESRS besonders wichtigen Schwerpunktbereichen analysiert:

- **Bewertung der doppelten Wesentlichkeit (Double Materiality Assessment)**
Hierzu ergab die Studie, dass etwa 85 % der Unternehmen beabsichtigen, die ESG-Berichterstattung und das Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsbewertung in die Geschäftsstrategie und die Entscheidungsfindung zu integrieren.
- **Wertschöpfungskette (Value Chain)**
Dies ist der am wenigsten entwickelte Bereich. Mehrere Unternehmen haben sich für eine vereinfachte aggregierte Darstellung der Wertschöpfungskette entschieden. Etwa 90 % der Unternehmen arbeiten noch an der Verfeinerung ihrer Wertschöpfungsketten und suchen nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen dem Grad der Aggregation und der Granularität. Sektorspezifische Leitlinien könnten hier weitere Klarheit verschaffen.
- **Lückenanalyse der Datenpunkte (Gap Analysis on Datapoints)**
Es wurde festgestellt, dass viele Unternehmen die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung

noch nicht in ihre Lückenanalyse der zu meldenden Datenpunkte integriert haben. Dies könne dazu führen, dass mehr Datenpunkte einbezogen werden, als in den Standards vorgeschrieben sind. Etwa 95 % der Unternehmen verwenden die *Implementation Guidance 3* der EFRAG für die Durchführung ihrer Lückenanalyse.

Unternehmen verfügen vermutlich bereits über einen höheren Reifegrad und mehr Ressourcen in der Anwendung der ESRS.

▸ Organisatorischer Ansatz für die ESG-Berichterstattung (ESG Reporting Organisational Approach)

Einig waren sich die Unternehmen, dass eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit (zum Beispiel zwischen Nachhaltigkeit, Finanzen, Risiko, IT und Geschäftsbereichen) die CSRD-Berichterstattung verbessern würde. Außerdem wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die ESG-Berichterstattungsprozesse, einschließlich der Datenqualitätskontrollen (ähnlich wie bei der Finanzberichterstattung), zu standardisieren, insbesondere mit Blick auf die Prüfung. Zusätzliche Kompetenzen und Ressourcen sind erforderlich. Dies schließt auch die IT-Umstellung ein (85 % Zustimmung).

Die in Zusammenarbeit mit der Boston Consulting Group entstandene Studie stellt die Ergebnisse ausführlich dar. la

Ergebnisse der Studie der EFRAG abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042412/

Neu auf WPK.de vom 12. November 2024

Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission finalisiert

Am 8. November 2024 hat die Europäische Kommission ein im Dezember 2023 als Entwurf veröffentlichtes Dokument mit Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie-Verordnung (*Commission Notice*) (PDF) finalisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen Finanzunternehmen zusätzliche Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung geben, insbesondere

hinsichtlich der Meldung ihrer Key Performance Indikatoren (KPI) im Rahmen der Offenlegungspflichten.

Die nun veröffentlichte Version entspricht im Wesentlichen dem Entwurf von Dezember 2023. pz

Fragen und Antworten zur Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042413/

Neu auf WPK.de vom 14. Oktober und 13. November 2024

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

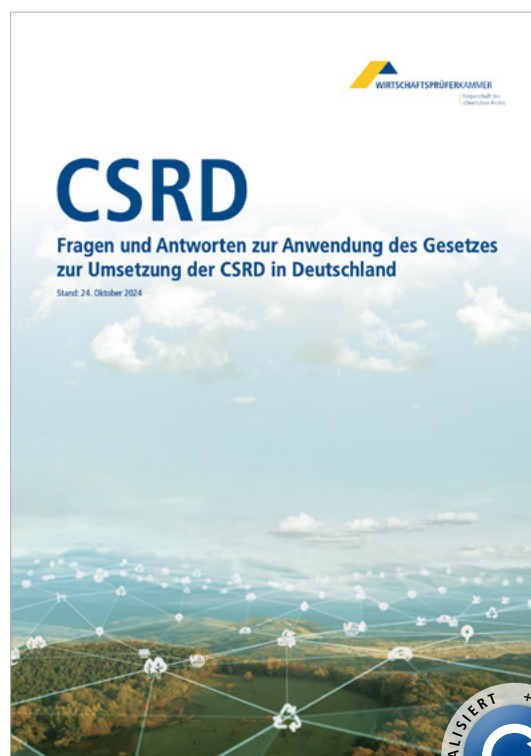
Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seinen Sitzungen am 24. September und 24. Oktober 2024 den Fragen- und Antworten-Katalog zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland aktualisiert. Der Vorstand hat den Überarbeitungen zugestimmt.

- Mit der Überarbeitung vom 24. September 2024 wurden mehrere Fragen ergänzt, die sich vorrangig mit der Durchführung der Prüfung und der Registrierung befassen (Fragen 2.9. bis 2.10. sowie 3.10. bis 3.16.).
- Am 24. Oktober 2024 wurden Fragen aufgenommen, die sich mit der Durchführung der Prüfung und möglichen Reaktionen des Abschlussprüfers bei Nichtvorliegen eines gesetzlich verpflichtend aufzustellenden Nachhaltigkeitsberichts beschäftigen (Fragen 2.11. bis 2.13.).

Darüber hinaus wurden punktuelle Klarstellungen vorgenommen. la/br

Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/csrd-faq/



Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2024 die Bekanntmachung (*Commission Notice*) über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs (FAQ) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die WPK hat über die Veröffentlichung des Entwurfs am 7. August 2024 berichtet.

Im Einzelnen sprechen die FAQ folgende Vorschriften an:

- die mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Vorschriften der
 - Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU),
 - Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG),
 - Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014),
 - Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG),
- einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) sowie
- einige Regeln der ersten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission.

// Hilfe bei der Anwendung geltender Vorschriften – keine Änderungen oder Neuregelungen

Die FAQ sollen die kosteneffiziente Erfüllung der rechtlichen Anforderungen erleichtern sowie die Nützlichkeit und Vergleichbarkeit der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen sicherstellen.

Sie erläutern lediglich Bestimmungen bereits geltender Rechtsvorschriften, ändern jedoch keine sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten und sie führen keine zusätzlichen Anforderungen ein. Damit dienen sie lediglich als Hilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Europäische Kommission will die FAQ nach Bedarf aktualisieren. br

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042414/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

November	
08.11.2024	International Federation of Accountants (IFAC): Welcomes Rodrigo Buenaventura as New Secretary General of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO)
07.11.2024	IFAC: Jean Bouquot Named as IFAC's Next President
Oktober	
16.10.2024	IFAC: Congratulates Mark Koziel On Being Named Next CEO of AICPA & CIMA
15.10.2024	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): New Technology Position: 8 Actions to Embrace Technology and Innovation
03.10.2024	IAASB: Unveils New Technology Position to Shape the Future of Audit and Assurance Standards
September	
25.09.2024	IAASB: Publishes New ISA for LCE Adoption Guide
03.09.2024	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Q&A Update: Clarifying PIE Definition for Global Compliance
August	
30.08.2024	IESBA: Now Available: IESBA Handbook 2024 Edition
29.08.2024	IAASB: New IAASB Handbook Now Available for Digital Access and Print Orders
27.08.2024	IAASB: New Guidance Available from IAASB on Using the ISA for LCE

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

September	
25.09.2024	IFRS Foundation: Publishes guide for companies as investors call for voluntary application of ISSB Standards
23.09.2024	International Sustainability Standards Board (ISSB): Sue Lloyd delivers speech at World Standard-setters Conference 2024
20.09.2024	World Standard-setters Conference: 2024 materials now available
19.09.2024	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes improvements to the equity method
16.09.2024	IASB: Launches review of the statement of cash flows
August	
30.08.2024	IFRS Foundation and ISSB: Climate Week NYC
07.08.2024	IFRS Foundation: Giovanni Sabatini appointed as Trustee
01.08.2024	IFRS Foundation: Publishes guide to support regulators implementing the IFRS digital taxonomies
Juli	
31.07.2024	IASB: Proposes illustrative examples to improve reporting of climate-related and other uncertainties in financial statements
30.07.2024	IASB: Proposes amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Oktober	
17.10.2024	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Publishes Feedback Statement on the IASB's Exposure Draft Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment
September	
20.09.2024	EFRAG: Issues a draft comment letter on the IASB ED Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements – Proposed illustrative examples
19.09.2024	EFRAG: Publishes Exposure Draft Due Process Procedures for Financial Reporting for consultation
August	
30.08.2024	EFRAG: Publishes the ESRS Set 1 XBRL Taxonomy
Juli	
26.07.2024	EFRAG: Releases New ESRS Q&A Explanations Covering the January-July 2024 Period

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

accountancyeurope.eu/publications

November	
08.11.2024	ACE: ESRS perspectives – Summaries of views from Accountancy Europe
September	
26.09.2024	ACE: The FASTER Directive: a cross-border withholding tax relief system Simplifying and accelerating WHT repayments Tax
19.09.2024	ACE: Corporate Sustainability due diligence directive – what the accountancy profession should know
Juli	
30.07.2024	ACE: EC's public consultation on operation of Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in direct taxation (DAC)

la

la

Foto: © alphaspirit von fotolia.com

Jean Bouquot neuer IFAC-Präsident

Michael Niehues neues Board-Mitglied

Der Franzose **Jean Bouquot**, bisheriger Vizepräsident der International Federation of Accountants (IFAC), wurde im Rahmen der IFAC-Mitgliederversammlung am 6. November 2024 in Paris zum neuen Präsidenten gewählt. Er folgt der Marokkanerin Asmâa Resmouki nach, deren Amtszeit turnusgemäß endete.

Jean Bouquot verfügt über 40 Jahre Berufserfahrung als Auditor mit internationaler Ausrichtung und hat den französischen Berufsstand insbesondere als Präsident der Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes (CNCC) durch Reformen gestärkt. Aktuell ist er in eigener Praxis in Paris tätig. Bouquots Amtszeit dauert bis November 2026.

Zur neuen Vizepräsidentin der IFAC wurde die Australierin **Taryn Rulton** für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Außerdem wurden zwei Mitglieder des Boards wiedergewählt und sechs neu gewählt, darunter WPK-Vorstandsmitglied **Michael Niehues**, den IDW und WPK gemeinsam Anfang dieses Jahres nominiert hatten.

Die Mitgliederversammlung beschloss, die Berufsorganisationen aus Spanien, Ecuador und den Vereinigten Arabischen Emiraten als Vollmitglied sowie vier weitere aus Algerien, Burundi, Gabun und den Malediven als assoziierte Mitglieder aufzunehmen.



en Jean Bouquot



Melanie Sack (IDW-Vorstandssprecherin), Michael Niehues, Andreas Dörschell

Foto Bouquot: © IFAC

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und den unabhängigen Standardsetzern IAASB und IESBA

Anfang 2024 standen die jährlichen Nominierungen von Kandidaten für die Gremien der International Federation of Accountants (IFAC) sowie die unabhängigen Standardsetzer International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) an.

IDW und WPK haben WP/StB Michael **Niehues** für das IFAC Board für eine dreijährige Amtszeit ab November 2024 erfolgreich nominiert (siehe Seite 45 in diesem Heft). Er wird zudem ab dem Jahr 2025 Mitglied im Planning and Finance Committee (PFC) sein, einem Unterausschuss des IFAC Board, der insbesondere für die Überwachung der Strategien und Aktivitäten von IFAC zuständig ist. Vor dem Hintergrund der hochkarätigen Bewerbungen und den globalen Themen des Berufsstandes ist die zukünftige Mitwirkung eines deutschen Vertreters in diesen Gremien sehr erfreulich.

Daneben konnten IDW und WPK WP/StB Tobias **Polka** bei ebenfalls starken Mitbewerbern für eine zweite Amtszeit von drei Jahren in der IFAC Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG) ab 2025 nominieren. Die Belange von kleinen und mittelgroßen Prüferpraxen in Deutschland werden somit auch auf internationaler Ebene weiterhin vertreten werden.

Zudem hat der Bundesrechnungshof erfolgreich Dr. Maik **Esser-Müllench** für eine weitere Amtszeit im International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) nominiert. IDW und WPK hatten sich bei der seinerzeitigen wichtigen Erstbewerbung mit gesonderten Unterstützungsschreiben eingebracht.

Erfreulich ist, dass in dem im Jahr 2024 neu eingerichteten IFAC Young Leaders Collective – einer Beratungsgruppe junger beziehungsweise angehender Berufsangehöriger – mit Joshua **Oestringer** auch ein deutscher Repräsentant vertreten ist. en



WP Thorben **Ehrlich**
IFAC IPAE¹

2022 – 2024
2019 – 2021



Dr. Maik **Esser-Müllench**
IPSASB²

2022 – 2024
2025 – 2027



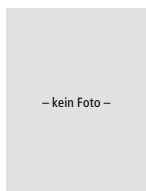
Robert **Köthner**
IAASB³

2024 – 2026



WP/StB Michael **Niehues**
IFAC Board⁴
IFAC PFC⁵

IFAC Board 2024 – 2027
IFAC PFC ab 2025



– kein Foto –

Joshua **Oestringer**
IFAC YLC⁶

2024 – 2025



WP/StB Tobias **Polka**
IFAC SMPAG⁷

2022 – 2024
2025 – 2027



WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**
IESBA : TF Tax und
TF Sustainability

2018 – 2020
2021 – 2023, 2024



WP/StB Ingmar **Rega**
IFAC PPRAG⁹

ab 2021

- 1 IFAC-Beratungsgruppe für Berufsausbildung und -fortbildung (International Panel on Accountancy Education), zum 1. September 2019 eingerichtet als Nachfolger des IAESB (International Accounting Education Standards Board).
- 2 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 3 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 4 Leitungsgremium von IFAC.
- 5 IFAC Board Unterausschuss insbesondere zur Überwachung der Strategien und Aktivitäten von IFAC (Planning and Finance Committee).

- 6 IFAC-Beratungsgruppe junger beziehungsweise angehender Berufsangehöriger, gegründet in 2024 (Young Leaders Collective).
- 7 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group).
- 8 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants). Herr WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll war Mitglied des IESBA von 2018 – 2023. Im 2024 führte er seine Tätigkeiten als Vorsitzender der IESBA Task Force (TF) Tax Planning and Related Services und als Mitglied der IESBA TF Sustainability Workstream 1 – Independence fort.
- 9 IFAC Board Unterausschuss für internationale Themen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

Neu auf WPK.de vom 30. August 2024

Prüfungsstandard für weniger komplexe Unternehmen (ISA for LCE)

Hinweise des IAASB zur Anwendung

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat Hinweise (*Authority Supplemental Guidance*) zur Anwendung des Internationalen Prüfungsstandards für die Prüfung von Jahresabschlüssen weniger komplexer Unternehmen (ISA for LCE) herausgegeben (zur Veröffentlichung des Standards siehe WPK Magazin 1/2024, Seite 31).

Diese Hinweise sollen unter anderem Abschlussprüfer bei der Entscheidung unterstützen, ob der Standard für einen bestimmten Auftrag angewendet werden kann, und gehen auf

die Verantwortung der Prüfungsgesellschaft, des Auftragspartners und des Prüfungsteams ein. Sie stellen lediglich eine Auslegungshilfe in Bezug auf den Standard dar, der allein bindend ist. br

Hinweise des IAASB zur Anwendung des Standards für die Prüfung weniger komplexer Unternehmen (ISA for LCE) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042415/

Neu auf WPK.de vom 19. Juli 2024

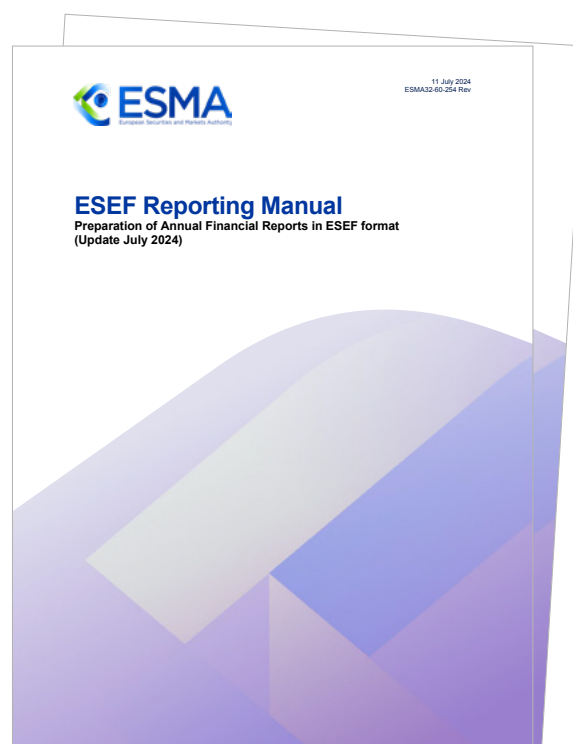
ESEF-Berichterstattungshandbuch aktualisiert

Am 11. Juli 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) das ESEF-Berichterstattungshandbuch über das einheitliche europäische elektronische Format (*ESEF Reporting Manual*) aktualisiert. Ebenso wurde Annex II des technischen Regulierungsstandards aktualisiert.

Das aktualisierte Werk enthält technische Verbesserungen und Anleitungen, um die Analyse und den Vergleich der im Jahresfinanzbericht enthaltenen Daten zu optimieren, beispielsweise:

- › Empfehlungen zur Kennzeichnung von leeren Feldern oder Bindestrich-Symbolen,
- › Klarstellungen zur Verankerung von Erweiterungselementen und
- › praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Lesbarkeit der aus einem Block-Tagging extrahierten Informationen.

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie die im Berichterstattungshandbuch enthaltenen Leitlinien bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte für 2024 befolgen. Auch Softwarefirmen haben die Anleitungen der ESMA bei der Entwicklung ihrer Produkte für die Erstellung von Jahresfinanzberichten im iXBRL-Format zu beachten. la



ESEF-Berichterstattungshandbuch abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042416/

Jahrestreffen in herausfordernden Zeiten

Von September bis Anfang Dezember fanden die traditionellen Jahrestreffen der WPK statt. Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten hatten Vertreter aus Politik, Verwaltung, dem Hochschulbereich, von Kammern und Verbänden sowie Gäste aus dem Berufsstand eingeladen.

In ihren Ansprachen gingen die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein, insbesondere auf die Nachhaltigkeitsberichterstat-

tung, den Gesetzentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz und die damit einhergehende Fortbildung des Berufsstandes. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete die Nachwuchsgewinnung und in diesem Zuge die Inhalte und die Zugangswege zum Wirtschaftsprüfungsexamen.

Die Jahrestreffen wurden über Berufsgrenzen hinweg zu einem intensiven Austausch auch mit regionalem Bezug genutzt. ww



Baden-Württemberg/Stuttgart, (v. li.) Dr. Bettina Beyer, Landespräsidentin Barbara Hoffmann, Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg Gisela Splett, und Prof. Dr. Katrin Hamacher, Professorin für Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung an der Hochschule Konstanz



Brandenburg/Potsdam, Prof. Dr. Anja Lüthy, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Dienstleistungsmanagement, -marketing an der Technischen Hochschule Brandenburg, mit Landespräsident Sebastian Giese



Hamburg, Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Andreas Dressel (hinten mi.), Landespräsident Udo Bensing (vorne, 2. v. re.) mit weiteren Gästen



Mecklenburg-Vorpommern/Schwerin, Oberbürgermeister der Stadt Schwerin Dr. Rico Badenschier (vorne 5. v. li.), Landespräsident Prof. Dr. Winfried Melcher (vorne 2. v. re.) und weitere Teilnehmer



Niedersachsen/Hannover, (v. li.) Wirtschaftsminister des Landes Niedersachsen Olaf Lies, Landespräsident Prof. Dr. Hans-Michael Korth und Landesminister a. D. Reinhold Hilbers



Rheinland-Pfalz/Mainz, Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Daniela Schmidt, (vorne 3. v. re.) und Landespräsident Andreas Creutzmann (vorne 4. v. re.) mit weiteren Gästen



Saarland/Saarbrücken, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes Jürgen Barke (vorne 3. v. li.), Landespräsident Prof. Christoph Hell (vorne 2. v. li.), Geschäftsführer der WPK Dr. Eberhard Richter (hinten 1. v. li.) und weitere Gäste





Sachsen/Dresden, Mitglied des Europäischen Parlaments (Europäische Volkspartei) Oliver Schenk, Landespräsidentin Regina Vieler



Sachsen-Anhalt/Magdeburg, (v. li.) Geschäftsführer der WPK Dr. Eberhard Richter, Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Lydia Hüskens und Landespräsidentin Gabi Geyer



Schleswig-Holstein/Kiel, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Julia Carstens (vorne 3. v. li.), Landespräsidentin Rosemarie Gergen (2. v. li.) und weitere Gäste



Thüringen/Schmalkalden, Hauptamtlicher Erster Beigeordneter der Stadt Schmalkalden Christoph Zimmermann (vorne 2. v. re.), Landespräsidentin Annett Linke (vorne, 3. v. li.) mit weiteren Gästen

Whitepaper zum Bürokratieabbau

Kammern in Hessen setzen ein starkes Signal



Die zunehmende Bürokratie belastet Unternehmen erheblich, da sie nicht nur Zeit und Ressourcen bindet, sondern auch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit hemmt. Die 15 hessischen Kammern, organisiert in „Kammern in Hessen“, haben daher anlässlich ihrer diesjährigen Veranstaltung das Motto Bürokratieabbau gewählt.

Am 30. September 2024 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsammern im Kurhaus Wiesbaden das „Whitepaper zum Bürokratieabbau“ an den Hessischen Minister für den Bund, Europa, Internationales und Entbürokratisierung, Manfred Pentz, überreicht. Die Veranstaltung, moderiert von Ingolf Kluge, Präsident der Ingenieurkammer Hessen, war ein wichtiger Schritt zur Reduzierung bürokratischer Belastungen in Hessen. Prof. Dr. Jörg Bogumil, Ruhr-Universität Bochum, betonte in seinem Gastvortrag, dass es mit dem Whitepaper gelungen sei, konkrete Lösungsvorschläge vorzubringen. Zudem erfordere ein erfolgreicher Bürokratieabbau auch ein Überdenken der bestehenden Regelungsdichte und der sehr hohen Standards. „Im Kern haben wir eine Misstrauensverwaltung“, die es laut Bogumil gilt, aufzubrechen.

// Das Whitepaper – Lösungen aus der Praxis

Das Whitepaper bündelt die Erfahrungen und Vorschläge der Kammerorganisationen. In den einzelnen Beiträgen beleuchtet es zentrale bürokratische Herausforderungen und liefert praxisnahe Ansätze, diese zu bewältigen. Überreicht wurde das Dokument von Kirsten Schoder-Steinmüller, Präsidentin des Hessischen Industrie- und Handelskammertags (HIHK), sowie weiteren Präsidenten der Kammern.

// Beitrag der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer, in Hessen vertreten durch ihren Landespräsidenten Prof. Dr. Thomas Olbrich, thematisiert

die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD). Diese fordert ab dem Geschäftsjahr 2025 erweiterte Berichtspflichten und eine Prüfungspflicht für große Kapitalgesellschaften, die auch kommunale Unternehmen betreffen können.

Die CSRD verlangt eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive, bei der Unternehmen sowohl die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf ihre wirtschaftliche Lage als auch ihre eigenen Einflüsse auf Umwelt und Gesellschaft darlegen müssen. Dies führt zu erheblich steigenden Kosten und bürokratischem Aufwand.

Um kommunale Unternehmen zu entlasten, schlägt die WPK vor, öffentlich-rechtliche Organisationsformen aus den strengeren Regelungen auszunehmen. Möglich wäre beispielsweise eine Anpassung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung, sodass diese den spezifischen Bedingungen kommunaler Unternehmen besser gerecht werden.

// Kammern in Hessen – ein starkes Bündnis

Die 15 Kammerorganisationen in Hessen stehen für das Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe. Alle Kammern dienen dem Gemeinwohl und sind Dienstleister und Interessensvertreter für ihre Mitglieder und damit auch Ansprechpartner der Politik. Sie repräsentieren mehr als 400.000 Unternehmen und rund 100.000 freiberuflich Tätige. Rund 2,4 Millionen Menschen finden in Unternehmen der hessischen Wirtschaft und bei Freiberuflern Arbeit, über 100.000 junge Menschen finden als Auszubildende eine berufliche Perspektive.

SW

Whitepaper zum Bürokratieabbau (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042417/

Neue Telefonnummern in vier Landesgeschäftsstellen der WPK

Neue Telefonnummern



Seit dem 20. November 2024 haben die folgenden Landesgeschäftsstellen der WPK neue Telefonnummern:

Frankfurt am Main: +49 69 2474477-600 **NEU**

Hamburg: +49 40 4689786-500 **NEU**

München: +49 89 2441273-800 **NEU**

Stuttgart: +49 711 848610-700 **NEU**

Die Telefonnummern der Landesgeschäftsstellen Berlin und Düsseldorf bleiben unverändert.

Zu den Kontaktdaten der Landesgeschäftsstellen siehe auch Seite 30 in diesem Heft. **fi**

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 6. November 2024 (aktualisiert für das WPK Magazin)

Jahressteuergesetz 2024 beschlossen

WPK kritisiert § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E

Die Nutzung der besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfächer für die Kommunikation mit den Finanzbehörden – also über das besondere elektronische Behördenpostfach – außerhalb gerichtlicher Verfahren wird nur dann zulässig sein, wenn dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E, eingeführt durch Jahressteuergesetz 2024). Damit ist in „normalen“ Steuerverfahren nur über ELSTER mit den Finanzbehörden zu kommunizieren. Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2024, einschließlich des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E am 22. November 2024, zugestimmt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

// Digitalisierung der Verwaltung durch den Ausbau etablierter Systeme

Die Mehrheit der Mitglieder der WPK ist auch Steuerberater, viele Mitglieder sind auch Rechtsanwälte. Die WPK hat daher in ihrer an den Bundesrat gerichteten Stellungnahme vom 4. November 2024 die im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vorhandene, im Regierungsentwurf gestrichene und in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wieder aufgenommene Belastung durch die Regelung des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E kritisiert.

Die Digitalisierung der Verwaltung muss zwingend vorangetrieben werden, auch im Sinne des Bürokratieabbaus. Dies setzt voraus, dass die etablierten Systeme zur zeitgemäßen Kommunikation ausgebaut werden. Die Schaffung alternativer Kommunikationssysteme in einzelnen Verfahren bedeutet eine Rückentwicklung und schafft mehr Bürokratie, statt diese abzubauen. **bk**

Stellungnahme der WPK vom 4. November 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3470

Neu auf WPK.de vom 1. Oktober 2024

Steuerfortentwicklungsgesetz (ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024)

WPK lehnt Mitteilungspflicht unverändert ab

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht die Einführung einer Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen vor. Es wurde am 26. September 2024 zum ersten Mal im Bundestag beraten und in die Ausschüsse überwiesen.

Die WPK hat den Ausschüssen ihre Stellungnahme vom 27. September 2024 übermittelt. Auch in dieser Stellungnahme lehnt die WPK unverändert die Mitteilungspflicht ab. Hilfsweise wird gefordert, die meldepflichtigen Sachverhalte zu konkretisieren und zu begrenzen.

Außerdem wurde am 25. September 2024 ein gemeinsames Statement mit elf anderen Organisationen aus unserem Berufsstand, denen der Steuerberater und der Rechtsanwälte

sowie Organisationen aus der Wirtschaft gegen die Einführung einer entsprechenden Meldepflicht veröffentlicht. bk

i Zur Stellungnahme der WPK vom 17. Juli 2024 zum Referentenentwurf des Zweiten Jahressteuergesetzes 2024 siehe WPK Magazin 3/2024, Seite 50.

Stellungnahme der WPK vom 27. September 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3446

Gemeinsames Statement vom 25. September 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3440

Neu auf WPK.de vom 3. September 2024

Fondsmarktstärkungsgesetz

WPK fordert Gleichstellung von BPG mit WPG

Mit dem Gesetzesentwurf eines Fondsmarktstärkungsgesetzes soll die Resilienz des Fondsmarktes und dadurch die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt gestärkt werden. Für den Berufsstand ist § 40a des Entwurfs des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB-E), eingeführt durch Art. 1 Nr. 26, relevant. Die Vorschrift ist an § 45c KWG angelehnt.

Danach kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sonderbeauftragte für Kapitalverwaltungsgesellschaften bestellen, diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen und ihnen die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen. Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden.

Die Regelung sieht eine Privilegierung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Wird eine solche als Sonderbeauftragter gewählt, darf die BaFin ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur zuverlässiges und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignetes Personal einsetzt.

// Grund für Ungleichbehandlung nicht ersichtlich

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 2. September 2024 angeregt, diese Privilegierung auf Buchprüfungsgesellschaften zu erstrecken. Es ist kein Grund für die Ungleichbehandlung ersichtlich. Auch bei einer Buchprüfungsgesellschaft kann ohne Weiteres angenommen werden, dass die bei ihr beschäftigten vereidigten Buchprüfer zuverlässig und fachlich geeignet sind. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen dieselben Aufgaben und unterliegen demselben Berufsrecht (vgl. §§ 128 ff. WPO). Somit unterliegen vereidigte Buchprüfer ebenso wie Wirtschaftsprüfer der Pflicht, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). bk

i Zum Fortgang siehe den Beitrag auf Seite 54 in diesem Heft.

Stellungnahme der WPK vom 2. September 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3423

Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

WPK fordert Gleichstellung von vBP mit WP in neuer Vorbehaltsaufgabe

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) soll diese grundlegend reformiert werden. Es soll eine neue Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer geschaffen werden (§ 2a Abs. 2 AltZertG-E, eingeführt durch Art. 6 Nr. 2):

„Der Anbieter [eines Altersvorsorgevertrages] hat von einem Wirtschaftsprüfer jährlich die Bestätigung einzuholen, dass die Effektivkosten, die in den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 vorgeschrieben sind, richtig berechnet sind. Kann die Richtigkeit nicht bestätigt werden, hat der

Wirtschaftsprüfer dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.“

Da nach dem Referentenentwurf diese Aufgabe ausschließlich Wirtschaftsprüfern vorbehalten werden soll, hat die WPK in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2024 angeregt, diese Aufgabe auf vereidigte Buchprüfer zu erweitern. bk

Stellungnahme der WPK vom 18. Oktober 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3460

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Fondsmarktstärkungsgesetz

Erfolg der WPK bei der Gleichstellung von BPG mit WPG

Die WPK hat mit ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fondsmarktstärkungsgesetzes (siehe Seite 53 in diesem Heft) einen Erfolg erzielt. Die von der WPK angeregte Gleichstellung der Buchprüfungsgesellschaften mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in § 40a KAGB-E hat Eingang in den Regierungsentwurf gefunden.

Neu im Regierungsentwurf sind darüber hinaus die Ergänzungen des § 154 Abs. 3 KAGB-E (eingeführt durch Art. 1 Nr. 55 Buchstabe b) sowie des § 161 Abs. 3 KAGB-E (eingeführt durch Art. 1 Nr. 57).

Es wird nunmehr geregelt, dass auch der Auflösungsbericht sowie der Abwicklungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften geprüft und veröffentlicht werden müssen, wie dies bei Publikumssondervermögen auch der Fall ist. Laut der Gesetzesbegründung beheben die Ergänzungen rechtliche Unklarheiten. Auch die Unklarheit, ob eine Liquidationseröffnungsbilanz gemäß HGB zu erstellen und zu veröffentlichen ist, wird geklärt. bk

Regelung zum Absehen von der Verfolgung gegen Auflage und weitere Änderungen der WPO

Das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung

und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde am 25. Oktober 2024 verkündet (BGBl. I Nr. 320). Die von diesem Gesetz auch geregelten Änderungen

der Wirtschaftsprüferordnung sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

// Absehen von der Verfolgung gegen Auflage (§ 67a WPO-neu)

Die wichtigste Änderung ist die eingeführte Möglichkeit für die WPK und die APAS, im Berufsaufsichtsverfahren von der Verfolgung einer Berufspflichtverletzung und von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und das Verfahren gegen einen Berufsangehörigen gegen die Auflage der Zahlung eines Geldbetrages einzustellen (§ 67a WPO-neu). Dies ist dann möglich, wenn der Berufsangehörige, die APAS und die zuständige Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht Berlin zustimmen und wenn

1. die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen, und
2. die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem vorläufigen Absehen von der Verhängung einer solchen Maßnahme nicht entgegensteht.

Eine solche Einstellung gegen Geldauflage, die auch in Verfahren gegen Berufsgesellschaften in Frage kommt (§ 71 Abs. 2 WPO), hat für Berufsangehörige unter anderem den Vorteil, dass keine Bekanntmachung nach § 69 WPO erfolgt, da eine solche nur im Falle der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme vorgesehen ist.

// Weitere Änderungen der WPO

Ferner sind folgende Änderungen der WPO hervorzuheben:

- Die Gleichsetzung der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme mit einem Urteil des ersten Rechtszuges in Bezug auf das Ruhen der Verjährung (§ 70 Abs. 2 Satz 1 WPO-neu). Dies führt dazu, dass die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt abläuft, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen beziehungsweise die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- Die Möglichkeiten der Verbindung berufsgewichtlicher Verfahren wurden erweitert (§ 72 Abs. 3 WPO).
- Die Stärkung der Rolle der WPK und der APAS in den Hauptverhandlungen, welche die von ihnen erlassenen berufsaufsichtlichen Maßnahmen betreffen, durch die Regelung, dass die Vertreter der WPK und der APAS an Hauptverhandlungen teilnehmen sollen und durch die Gestattung des Fragerechts (§ 82b Abs. 2 WPO).
- Die Möglichkeit, dass das Gericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheidet, wenn Berufsangehörige ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gegen die im angefochtenen Bescheid erfolgte Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme als solche gerichtet haben, sondern der Antrag auf die Höhe einer nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO verhängten Geldbuße beschränkt wurde (§ 87 WPO-neu). bk

Neu auf WPK.de vom 7. November 2024

Bürokratieentlastung

E-Mail-Adresse oder Adresse des sicheren Übermittlungsweges der WPK mitteilen

Das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) wurde am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Nr. 323). Die darin (Art. 35) geregelten Änderungen der WPO treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Danach sind die Mitglieder der WPK, die über ein E-Mail-Postfach oder einen sicheren Übermittlungsweg (insbesondere beA, beSt) verfügen, verpflichtet, deren Adressen der WPK zum Zwecke der elektronischen Kommunikation mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen (§ 58b WPO-neu).



Siehe hierzu auch den Beitrag auf Seite 18 in diesem Heft.

// Weitere Änderungen

- Schriftliche Prüfungen werden auch elektronisch durchgeführt werden können (§§ 12 Abs. 2, 131h Abs. 3 WPO).
- Einführung der verfahrenserleichternden Form „schriftlich oder elektronisch“ in § 40 Abs. 2 WPO (Mitteilung von Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung im Register erforderlich machen) und in § 59 Abs. 4 Satz 3 WPO.
- Das Nachreichen einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Eintragung der anderen anzeigepflichtigen Änderungen im Handelsregister oder Partnerschaftsregister wird nicht mehr erforderlich sein (§ 30 WPO).
- Die Vereinbarung der Haftungsbeschränkung nach § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO wird auch in der Textform möglich sein. bk

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Klaus Ruhnke

Herr Professor Ruhnke, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung am FACTS-Department der Freien Universität Berlin und zugleich Studiengangskordinator des FACTS-Masterstudiengangs. In diesem Studiengang können Studentinnen und Studenten ihre Kenntnisse in den Bereichen Finanzierung, Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern vertiefen. Was zeichnet diesen Master der Freien Universität Berlin, auch mit Blick auf den Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, aus?

FACTS steht für Finance, Accounting, Taxation & Supplements. Zu den Supplements zählen vor allem juristische Lehrangebote sowie die Wirtschaftsinformatik. Der FACTS-Masterstudiengang baut auf einem fachlich entsprechend ausgerichteten Bachelorstudiengang (konsekutiver Studiengang) auf und bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich anwendungsorientierte Vertiefung in den zuvor genannten Bereichen.

Wir legen Wert auf Methodenkompetenz und fundierte fachliche Vorkenntnisse, die auf hohem Niveau in Pflichtmodulen vermittelt werden. Gastvorträge und Workshops auch zu affinen Bereichen, wie beispielsweise prüfungsnahe Beratung, forensische Untersuchungen oder Audit Data Analytics, ergänzen das Programm in den Wahlmodulen. Neben vier Kernprofessoren sowie einer Juniorprofessorin und einem Juniorprofessor bieten mehr als 15 weitere Professorinnen und Professoren sowie erfahrene Praktikerinnen und Praktiker Module im FACTS-Masterprogramm an.

Arbeiten und Lernen in Kleingruppen sind ein Wesensmerkmal. Hier versteht sich die FU Berlin als Präsenzuniversität, in der gleichwohl digitale Formate unterstützend angeboten werden. Eine Stärke unseres Programms ist das Auslandssemester an einer unserer Partneruniversitäten.

Im Bereich Wirtschaftsprüfung ist eine breit angelegte Ausbildung wichtig, weil der Prüfungsgegenstand und die Prüfung selbst zunehmend komplexer werden und sich alle Details im Rahmen einer universitären Ausbildung nicht vermitteln lassen. Beispielsweise erlangen quantitative Analyseverfahren durch den Einsatz von Audit Data Analytics und auch KI-gestützter Verfahren zunehmend an Bedeutung. Daher ist es wichtig, Problemlösungsfähigkeiten zu vermitteln, welche es den Studierenden erlauben, auch neue Probleme und Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und erfolgreich zu lösen. Unserer Ausbildungsphilosophie folgend berei-

tet ein breit angelegtes Studium mit einer geeigneten Schwerpunktsetzung in der Prüfung besser auf die Herausforderungen und Tätigkeiten in der Wirtschaftsprüfung vor als ein Ansatz, der primär die Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens fokussiert. Hierfür spricht auch, dass sich das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers in einem Wandel befindet, der zunehmend den Einsatz heterogen zusammengesetzter Teams sowie Spezialisten (zum Beispiel Bauer et al., Contemporary Accounting Research 2019, Seite 2125 ff.) mit unterschiedlichen Skills erfordert. Auch auf diese spannenden Schnittstellentätigkeiten wollen wir vorbereiten.

Absolventen profitieren von der Forschungsorientierung des FACTS-Masterprogramms.

Gerade von der Forschungsorientierung des Masterprogramms profitieren die Studierenden, da sie über die Erstellung von Seminar- und Abschlussarbeiten selbst in prüfungsnahen and affinen Bereichen forschen. Hier ist der FACTS-Master stark empirisch orientiert, das heißt die Studierenden erlangen Kompetenzen, die beispielsweise im Bereich Audit Data Analytics bedeutsam sind. Bei empirischen Forschungsarbeiten können die Studierenden auf eine Vielzahl von Unternehmens- und Finanzdatenbanken zugreifen, wie zum Beispiel DAFNE, EIKON und Audit Analytics. Zudem bietet unsere statistische Beratungseinheit fu:stat nicht nur Schulungen an, sondern steht Studierenden auch bei Abschlussarbeiten individuell beratend zur Seite.

Weiterhin lernen die Studierenden aus den aktuellen Forschungsaktivitäten der Lehrenden und haben so „die Hand am Puls der Zeit“. Zu nennen sind zum Beispiel eine kürzlich durchgeführte Interviewstudie zum Einsatz des Prüfungsrisikomodells in der Prüfungspraxis, eine auf Interviews und Experimenten basierende Studie zum Einfluss von Emotionen auf das prüferische Handeln und eine experimentelle Studie, die zeigt, wie kognitive Verzerrungen in Gestalt von Rechtfertigungseffekten die Durchführung von Wertminderungstests beeinflussen. Studierende können auch an der FACTS-Forschungswerkstatt sowie dem juristischen Angebot des FU Em-



Prof. Dr. Jochen Bigus, Inhaber des Lehrstuhls für Interne Unternehmensrechnung und Controlling am FACTS-Department der Freien Universität Berlin und Studierende

pirical Legal Studies Center (FUELS) teilnehmen. Dort werden neue Forschungsarbeiten im kleinen Kreis vorgestellt und diskutiert, im Wintersemester 24/25 mit Schwerpunkt Sustainability Reporting.

Welche Aspekte der Digitalisierung und Nachhaltigkeit werden behandelt?

Digitalisierungsfragen werden in nahezu allen Lehrveranstaltungen mit angesprochen. Hinzu treten die eigenständigen Module „Machine Learning in der Unternehmensrechnung“ und „Umsatzsteuern und Tax Analytics“. Zudem bieten wir regelmäßig Workshops an, zuletzt zu toolbasierten Anwendungen datenbezogener Prüfungstechniken durch eine Big4-Prüfungsgesellschaft. Studierende, die eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten in bestimmten IT-affinen Modulen erbracht haben, erlangen neben dem regulären Masterabschluss ein Digitalisierungszertifikat. Zu den anrechenbaren Modulen zählen neben den beiden zuvor genannten auch unter anderem Business Intelligence, Stata-Grundlagen, R-Grundlagen und Data Visualization in R und Phyton Basics.

Im Bereich Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsprüfung befindet sich die Regulatorik derzeit in einem gravierenden und zugleich spannenden Wandel, den wir in Seminaren, Abschlussarbeiten und Gastvorträgen aufgreifen. Zudem bie-

tet ein erfahrender Praktiker ein Modul zu „Current Developments in Financial and Non-Financial Reporting“ an. Im Bachelorprogramm unterstützt uns eine Prüfungsgesellschaft voraussichtlich ab dem Sommersemester 2025 mit einem Modul zur „Nachhaltigkeitsberichterstattung und prüfung“.

Ein Teil der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs FACTS findet in englischer Sprache statt. Darüber hinaus sind Auslandssemester an verschiedenen Partneruniversitäten möglich. Wie beurteilen Sie die stärkere internationale Ausrichtung der Studieninhalte und deren Vermittlung im Hinblick auf spätere Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung?

Das Austauschprogramm mit ausländischen Partneruniversitäten ist eine zentrale Stärke des FACTS-Masterprogramms. Im Auslandssemester verbessern die Studierenden nicht nur ihre Fremdsprachenkenntnisse, sie erwerben wichtige Soft-Skills, sammeln internationale Teamerfahrung und unternehmen erste Schritte zur Erschließung eines globalen Netzwerks. Insofern ist die internationale Lernreise absolut wertvoll auch im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung.





Prof. Dr. Stefan Küster, Juniorprofessur für Datenbezogene Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung am FACTS-Department der Freien Universität Berlin

Der Austausch findet regelmäßig im 3. Semester statt, wird durch unser International Office begleitet und von den meisten Studierenden einer Kohorte wahrgenommen. Dort erbrachte Studienleistungen erkennen wir nach vorheriger Absprache im FACTS-Masterprogramm an, so dass der Studienverlauf auch in zeitlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt wird. Die Partnerschaften mit den ausländischen Universitäten wurden exklusiv für den FACTS-Master aufgrund von inhaltlichen Schwerpunkten der Masterstudiengänge, guten Studienbedingungen sowie hoher Reputation geschlossen. Zu den 21 Universitäten zählen unter anderem HEC Paris, Vrije Universiteit Amsterdam, Universität St. Gallen, NHH Bergen, Peking University und Singapore Management University.

Attraktives Austauschprogramm mit 21 ausländischen Partneruniversitäten

Wie sind die Studienbedingungen an der FU Berlin und welche Möglichkeiten für den aktiven Austausch mit potenziellen Arbeitgebern bestehen? Wie wird der Studiengang in der Praxis und der Forschung von Außenstehenden wahrgenommen?

Wir nehmen in jedem Jahr jeweils im Wintersemester circa 230 BWL-Bachelorstudierende sowie unter anderem circa 40 FACTS-Masterstudierende auf. Der Campus in Dahlem ist

grün und attraktiv inmitten einer pulsierenden Hauptstadt mit spannenden kulturellen und vielfältigen Freizeitangeboten.

Am Fachbereich sind die Arbeitsbedingungen vor Ort sehr gut: Eine gut ausgestattete Bibliothek mit vielfältigen digitalen Angeboten, PC-Pools, Gruppen- und Einzelarbeitsplätze sowie auch ein stiller Lesesaal. Der Weg zu den Dozierenden ist kurz und Studierende sind hier mit ihren Anliegen und Fragen sehr willkommen. Die Lehre ist uns ein wichtiges Anliegen, beispielsweise sind wir Mitherausgeber des zentralen deutschsprachigen Lehrbuchs zur Wirtschaftsprüfung. Ein weiteres Lehrbuch zum Financial Accounting wurde mit dem Lehrbuchpreis des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) ausgezeichnet. Zudem finden Seminare teilweise in Kooperation mit Unternehmen statt.

Eine Vielzahl von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat ihren Sitz oder eine größere Repräsentanz in Berlin. Diese Gesellschaften sind teilweise auch in die Lehre eingebunden und wir pflegen hier enge Kontakte. Gute Studierende haben keine Probleme, attraktive Praktika zu erlangen.

Obwohl der Bereich Betriebswirtschaftslehre an der FU Berlin im Vergleich zu anderen Universitäten relativ klein ist, gehören wir laut einer Befragung von fast 500 Personalern in Deutschland auf Rang 4 der besten Fachbereiche für Betriebswirtschaftslehre. Als zentrale Eigenschaften der Bewerberinnen und Bewerber wurden unter anderem Persönlichkeit, Kommunikations- und Analysefähigkeit sowie lösungsorientiertes Denken genannt (Employer-Branding-Beratung, 2024).

Im Bereich Wirtschaftsprüfung gehören wir laut Manager Magazin 2024/2025 zu den besten Hochschulen Deutsch-

lands. Hierzu ein Zitat eines Partners einer Second-Tier-Gesellschaft aus dem Jahr 2024: „Hier wurde der Grundstein für meine berufliche Entwicklung gelegt. Das Studium vereint fundiertes Fachwissen und methodische Lösungsansätze mit dem notwendigen Praxisbezug.“ Ein weiteres Zitat eines Partners einer Big4-Gesellschaft: „Die FACTS-Master-Absolventen der FU Berlin sind hervorragend ausgebildet und konnten dadurch sehr schnell und sehr erfolgreich Karriere bei uns machen. Bitte unbedingt weiter so!“

Zudem ist die FU Berlin eine mehrfach ausgezeichnete Exzellenzuniversität und laut QS-World University Ranking 2025 (Research, Learning Experience, Global Engagement, Sustainability, Employability) liegen wir in Accounting & Finance in Deutschland auf Rang 7.

Wie schätzen Sie das Stimmungsbild der Nachwuchsgeneration in Bezug auf die Wirtschaftsprüfung ein und wie lässt sich aus Ihrer Sicht die neue Generation hier begeistern?

Die Attraktivität des Berufsbildes hat in der Generation Y und Z gelitten, wird aber wieder zunehmend spannender und attraktiver: Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings müssen die Inhalte des Examens aus meiner Sicht sowohl methodisch grundlegend reformiert und weiterentwickelt sowie auch „verschlankt“ werden. Die Herausbildung von Problemlösungskompetenzen sollte hier stärker im Vordergrund stehen, zum Beispiel im Bereich Risikoanalyse und -beurteilung.

Für die neuen Generationen ist eine Identifikation mit der Tätigkeit wichtig. Hier agiert der Prüfer beziehungsweise die Prüferin im Interesse der Öffentlichkeit, indem Finanz- und auch Nachhaltigkeitsinformationen Glaubwürdigkeit verliehen wird. Dieser Punkt sollte in der Kommunikation mit der neuen Generation stärker betont werden, die meiner Wahrnehmung nach trotz exzellenter Informationsmöglichkeiten eine schlecht informierte Generation darstellt.

Positiv ist, dass der Einsatz von Audit Data Analytics die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger künftig stärker von mechanistischen und einfachen Routineaufgaben entlastet. Demnach stehen in der Zukunft stärker komplexe und herausfordernde Tätigkeiten im Mittelpunkt, die Professional Judgment erfordern und dem Berufsnachwuchs eine attraktive Perspektive bieten. Meiner Einschätzung nach wird der Berufsstand der Anzahl nach kleiner, aber die Tätigkeitsfelder interessanter und spannender. Dies gilt auch im Hinblick auf das Arbeiten in fachlich heterogen zusammengesetzten Audit Teams.

Eine weitere Strategie, um das Interesse der neuen Generation zu wecken, könnte sein, die Hochschulen in der praxisorientierten Forschung stärker zu unterstützen. Spannende Forschung führt zu spannender Lehre (Loy/Bravidor, WPg 2017, Seite 1104 ff.) und trägt dazu bei, Studierende früh für das Berufsbild zu begeistern. Wir als Hochschule sind bereit, benötigen aber den Support des Berufsstandes und der Prüfungspraxis. Dieses Anliegen ist nicht neu (Fülbier/Ruhnke, WPg 2022, Seite 487 ff.), aber bisher nicht auf Resonanz ge-

stoßen. Zudem ist eine Förderung der Forschung wichtig, um den Bereich Wirtschaftsprüfung an den deutschen Hochschulen zu stärken. Neuausschreibungen von Lehrstühlen orientieren sich an Publikationen in hochgerankten Journals. Über die Sinnhaftigkeit lässt sich zu Recht kontrovers diskutieren, aber der Konkurrenzkampf unter den betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen ist massiv, und ein Zurückfahren der Lehrstühle mit Fokus auf den Bereichen Accounting/Auditing ist meiner Einschätzung nach eine ernsthafte Bedrohung, für die es bereits erste Belege gibt.

Da Studierende die Arbeitsbedingungen in der WP-Branche häufig als nicht attraktiv empfinden (so auch Kurte/Brösel, WPg 2020, Seite 1085 ff.), sollten neue, auch familienfreundlichere Arbeitszeitmodelle stärker praktiziert und kommuniziert werden. Hier fühlen sich potenzielle Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger nur wenig informiert. Auch attraktivere Vergütungen vor dem Berufsexamen sind oftmals ein Thema.

Last, but not least schreckt das Damoklesschwert des Wirtschaftsprüfungsexamens viele grundsätzlich interessierte Studierende ab, die der Berufsstand dringend benötigt. Hier wird die Beratung oftmals als attraktiver wahrgenommen. Daher sollte der Berufsstand unkonventionelle Karrierepfade abseits des Berufsexamens bieten, das Agieren in interdisziplinär zusammengesetzten Prüfungsteams bietet hier reichhaltige Optionen. Zudem sollte stärker kommuniziert werden, dass ein Einstieg bei einer Prüfungsgesellschaft und das Wirtschaftsprüfungsexamen nicht nur für die Ausübung einer Tätigkeit als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer qualifizieren, sondern auch für eine Vielzahl von Tätigkeiten in der freien Wirtschaft (weltweit üben lediglich 45,0 % der Personen mit einer Qualifikation als WP tatsächlich diesen Beruf aus, IFAC 2015, Seite 9). Personen mit einer WP-Qualifikation sind in der freien Wirtschaft heiß begehrt (zum Beispiel Finance, 24. Februar 2023), was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass dem Volatility Report 2023 folgend, mittlerweile 38,1 % der Finanzvorstände eine Qualifikation als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer besitzen (Christ|Kolder, 2023, Seite 56, CPA-Anteil an den CFO-Positionen in Bezug auf 674 US-Unternehmen)!



Prof. Dr. Klaus Ruhnke

Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung am FACTS-Department der Freien Universität Berlin.

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Andreas Köhl

Herr Köhl, was macht für Sie den Reiz an der Durchführung von Qualitätskontrollen aus?

Das Spannende an meiner Aufgabe als Prüfer für Qualitätskontrolle ist es, mit Wirtschaftsprüfern im Dialog zu sein, die selbst über viele Jahre Berufserfahrung verfügen. Gerade in den Schlussbesprechungen entwickeln sich oftmals interessante Diskussionen hinsichtlich der Anforderungen an die Qualitätssicherung, Prüfungsdokumentation und die Weiterentwicklung des jeweiligen Prüfungsansatzes. Hier ist man gefordert, anhand der gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen den Berufskollegen zu unterstützen und als Externer Impulse zu setzen. Diese Anregungen und Hinweise, die oftmals auch Verbesserungspotenziale zur Effizienzsteigerung liefern, werden durchweg als Bereicherung und Mehrwert angenommen.

Wenn Sie auf Ihre Tätigkeit in den letzten 20 Jahren zurückblicken, können Sie eine Veränderung in der Ausgestaltung der Qualitätssicherungssysteme und in der Qualität der Arbeit der von Ihnen geprüften Praxen wahrnehmen?

Die Entwicklung der letzten Jahre hat tatsächlich einen Quantensprung erkennen lassen, der zu einer außerordentlichen Verbesserung der vorgefundenen Prüfungsunterlagen und Berichterstattungen führte. Gerade in der Anfangszeit der Qualitätskontrolle herrschte Unsicherheit über den Grad der Dokumentation in den Arbeitspapieren oder Prüfungsberichten. Auch die Qualität der Berichterstattung war oftmals verbesserungswürdig.

Wir haben mittlerweile Berufskollegen im dritten oder vierten „Durchlauf“ und sehen, wie professionell und kompetent heute mit den zur Verfügung stehenden Prüfungsprogrammen und Arbeitshilfen umgegangen wird und wie die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen darin ihren Niederschlag finden.

Eine große Erleichterung stellt hierbei die mittlerweile sehr gute Unterstützung des Berufsstandes durch externe Anbieter von Prüfungssoftware und Schulungen sowie die Facharbeit aus dem Berufsstand dar. Dies bietet einen verlässlichen Rahmen, hinsichtlich der Anforderungen aktuell zu bleiben.

Corona hat darüber hinaus einen immensen Schub hin zur Digitalisierung verursacht – viele Praxen haben die Prüfungsdokumentation umfangreich digitalisiert, was auch Einfluss auf die Prüfungsdurchführung und den work flow hat.

Hat sich auch Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten 20 Jahren verändert?

Seit 2016 setzt eine angemessene Qualitätskontrollprüfung voraus, den Schwerpunkt wesentlich stärker auf die materielle Beurteilung der vorgefundenen Prüfungsdokumentationen zu legen. Das erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfers in dessen Prüfungsunterlagen. Es geht hierbei nicht um „Fehlersuche“, sondern darum, das Verständnis des Abschlussprüfers zu erkennen und anhand seiner Arbeitspapiere nachzuvollziehen.

Neben dem Verständnis der jeweils verwendeten Prüfungssoftware und Prüfprogramme setzt dies insbesondere eine fundierte Kenntnis der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben, konkretisiert in den fachlichen Verlautbarungen, voraus.

Im Umgang mit der Wirtschaftsprüferkammer erlebe ich ein großes Bestreben, konstruktiv und aufgeschlossen zu agieren.

Als Prüfer für Qualitätskontrolle, der eine große Anzahl von Qualitätskontrollen durchführt, kommt man auch immer wieder in Kontakt mit der Wirtschaftsprüferkammer, sowohl mit dem Ehrenamt der Kommission als auch mit der Geschäftsstelle. Wie nehmen Sie diese Zusammenarbeit wahr?

Als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle bot sich mir damals die Chance, in den sieben Jahren meiner Tätigkeit die Abläufe der Wirtschaftsprüferkammer, die Wege der Entscheidungsfindung und die Reaktionen der Kommission für Qualitätskontrolle sowohl gegenüber den geprüften Praxen als auch gegenüber den Prüfern für Qualitätskontrolle kennen zu lernen. Insoweit entwickelt man hierbei ein Gespür, wann es unter welchen Konstellationen zu vorhersehbaren Reaktionen kommt.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird im Qualitätskontrollverfahren grundsätzlich erst mal als sanktionierende Behörde empfunden, in deren Ermessen möglicherweise Entscheidungen über die weitere Berufsausübung liegen. Dieses Spannungsfeld liegt in der Natur der Sache.

Allerdings erlebe ich im Umgang miteinander ein großes Bestreben, konstruktiv und aufgeschlossen zu agieren. Gerade eine offene Kommunikation hat gezeigt, dass die Gesprächspartner immer zu Lösungen kamen, die von Wohlwollen dem Berufsträger gegenüber geprägt waren.

Und wenn dann mal die Kommission für Qualitätskontrolle für eine Untersuchung vor der Tür steht?

Ich bin da ganz entspannt. Die Überprüfung unserer Tätigkeit und unserer Beurteilungen ist anhand einer soliden und nachvollziehbaren Dokumentation der durchgeführten Qualitätskontrollen durch die Kommission für Qualitätskontrolle gegeben. Auch hier ist das beiderseitige Bemühen deutlich, den Prüfern für Qualitätskontrolle eher durch konstruktive Anregungen und Hilfestellungen die zukünftige Arbeit zu erleichtern. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist bemüht, fachlich kundige und interessierte Berufskollegen im System zu erhalten.

Was nehmen Sie für sich selbst aus der Durchführung von Qualitätskontrollen mit?

Ganz wichtig ist für mich der Austausch mit Berufskollegen auf Augenhöhe. Dies bedeutet, dass man selbst fachlich auf der Höhe sein muss, um fundiert und begründet überzeugen zu können. Hierzu ist es unerlässlich, hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und Abschlussprüfung auf dem Laufenden zu bleiben. Auch bei der eigenen Tätigkeit als Abschlussprüfer hinterfragt man damit öfter, inwieweit die vorgefundene Best Practice der Berufskollegen vielleicht zu einer Optimierung von Abläufen und Prozessen führen könnte.

Dabei zeigt sich, dass es ja nicht „den einen“ Prüfungsansatz gibt. Jedes Prüfungsprogramm hat seine Eigenheiten und Besonderheiten, und es kommt immer darauf an, was der Berufskollege letztlich daraus macht.

Wie hat sich durch die Durchführung von Qualitätskontrollen und Ihre Mitgliedschaft in der Kommission für Qualitätskontrolle Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand verändert?

Als Inhaber einer kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der dazu noch klassische Steuerberatung anbietet, kennt man die Sorgen und Nöte gerade der kleinen und mittelgroßen Gesellschaften oder Praxen. Die Dynamik der Entwicklungen im wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Bereich ist enorm. Die Herausforderungen sind insgesamt deutlich gestiegen, in unserem Beruf fachlich und zeitnah auf dem Laufenden zu bleiben.

Da allerdings auch die beruflichen Risiken aus unseren Tätigkeiten erkennbar zugenommen haben, sehe ich die flankierende Unterstützung durch die fachlichen Vorgaben und Hilfsmittel als hilfreiche Unterstützung. Unverändert ist die Abschlussprüfung ein interessantes und weiterhin lukratives

Geschäftsfeld, vorausgesetzt, man hinterfragt regelmäßig und kritisch die eigene Methodik. Hierin sehe ich auch den Mehrwert der Qualitätskontrollprüfungen, die entsprechenden Input liefern können.

Welche Auswirkungen erwarten Sie aus der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf Ihre Tätigkeit sowohl als Prüfer für Qualitätskontrolle als auch außerhalb der Durchführung von Qualitätskontrollen und wie bereiten Sie sich darauf vor?

Da ist etwas ins Rollen gekommen, dem man sich leider nicht entziehen kann. Es mag durchaus legitim sein, derartige Veränderungen kritisch zu hinterfragen. Um weiterhin an Bord zu bleiben, muss man sich aber den neuen Herausforderungen stellen.

Als Prüfer für Qualitätskontrolle werde ich zeitnah mit entsprechenden Ergebnissen und Beurteilungen von Berufskollegen im Rahmen von Abschlussprüfungen in Berührung kommen. Da kann es nicht ausbleiben, auch selbst auf Augenhöhe über die entsprechende fachliche Kompetenz zu verfügen. Hier sehe ich noch große Herausforderungen für den Berufsstand insgesamt.

Mittlerweile haben wir uns aber in all den Jahren immer wieder mit Veränderungen auseinandersetzen müssen, was praktisch auch mit Lernkurven verbunden war. Rom ist auch nicht an einem Tag erbaut worden, sodass ich für Wirtschaftsprüfer in Unternehmen meiner Größe mit mittelständischen Prüfungsmandaten noch einigermaßen entspannt bin.



WP/StB Andreas Köhl

ist Inhaber einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Landshut. Er wurde im Jahr 2000 als Wirtschaftsprüfer bestellt und 2003 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Seither führt er regelmäßig eine große Anzahl an Qualitätskontrollen durch. Von 2013 bis 2020 war er Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.

HAFTUNGSRECHT

Sanierungsgutachten und Gläubigerbenachteiligung



Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Entscheidung des BGH, Urteil vom 18. Januar 2024 – IX ZR 6/22, die zu einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht führte, zeigt anhand der Anfechtungsklage eines Insolvenzverwalters gegen die zu einem Konsortium gehörenden Banken, wie Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Sanierungsberatung in einen langjährigen Prozess verwickelt werden.

// Prolongation gegen Nachbesicherung

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in dem am 1. Dezember 2006 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin. Diese hatte bei den fünf Beklagten, einem Bankenkonsortium, erhebliche Darlehensverbindlichkeiten. Nachdem teilweise die Kreditlinien Mitte April 2005 ausgelaufen waren, forderten die Beklagten Ende Mai 2005 von der Schuldnerin eine Nachbesicherung. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde von der Schuldnerin beauftragt, die Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit zu prüfen. Die beiden Beklagten, deren Kreditlinien ausgelaufen waren, stundeten ihre Forderungen bis Mitte August 2005. Die von der verhandlungsführenden beklagten Bank übersandten Nachsicherungsverträge unterzeichnete die Schuldnerin Mitte Juni 2005.

// Sanierungsgutachten

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legte am 12. August 2005 ihr Sanierungsgutachten vor, in welchem sie unter der Voraussetzung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung, einer Begleichung von Verbindlichkeiten durch eine Tochtergesellschaft und einer weiteren Prolongierung der Kredite bis Ende 2007 eine positive Sanierungsaussage traf. Auf Vorschlag der beklagten Banken wurden die Kredite jedoch lediglich bis zum 31. März 2006 prolongiert.

// Berufung

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Dezember 2006 hat der Kläger die Nachbesicherungen angefochten. Seine entsprechende Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Nach dem OLG habe der Kläger den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz in Bezug auf die Nachbesicherungen nicht beweisen können. Zu den maßgeblichen Zeitpunkten habe die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin gedroht, weil diese die noch nicht prolongierten Forderungen nicht hätte begleichen können. Die Nachbesicherung sei inkongruent, weil die Banken der Schuldnerin außer einem befristeten Zahlungsaufschub nichts gewährt hätten. Nach dem Urteil des OLG reiche gemäß der neueren BGH-Rechtsprechung die Gewährung der inkongruenten Deckung indessen nicht für die Annahme einer Gläubigerbenachteiligung aus.

Der Kläger habe nicht beweisen können, dass die Schuldnerin in Erwartung ihrer Zahlungsunfähigkeit gehandelt habe. Die Nachbesicherungen seien Teil des ernsthaften Sanierungsversuches auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungsgutachtens gewesen. Die Schuldnerin habe annehmen dürfen, die Prolongation der Darlehen, für die die Nachbesicherungen erfolgten, sichere die Zahlungsfähigkeit. Die Beklagten hätten selbst bei Unterstellung eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin wegen ihres Vertrauens in das Sanierungsgutachten die sich aus § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ergebende Vermutung widerlegt.



Nach dem BGH spreche die vom OLG festgestellte Inkongruenz der Leistung bei gleichzeitig beengten finanziellen Verhältnissen für den Benachteiligungsvorsatz.

sie von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der Benachteiligung der Gläubiger wussten (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der Schuldner müsse die Benachteiligung der Gläubiger als „Erfolg seiner Rechtshandlung gewollte oder als mutmaßliche Folge seiner Rechtshandlung erkannt und gebilligt“ haben.

// Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis des anderen Teils

Der BGH führt aus, mit dieser Begründung könne weder ein Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin noch die Kenntnis der Beklagten davon ausgeschlossen werden.

Maßgeblich seien die bis zum 4. April 2017 geltenden Anfechtungsvorschriften. Demnach sei gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO eine innerhalb von 10 Jahren vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung vom Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vorgenommene Handlung anfechtbar, wenn der andere Teil diesen kannte. Die Kenntnis des anderen Teils, d. h. hier der beklagten Banken, wird zudem vermutet, wenn

// Beweislast

Für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers trage der Insolvenzverwalter die Beweislast.

// Begründung OLG rechtsfehlerhaft

Die Begründung des Berufungsgerichts, weshalb der Beweis nicht geführt sei, ist nach dem Urteil des BGH rechtsfehlerhaft. Insbesondere würden die Ausführungen zum Beweiszeichen der Inkongruenz auf einem Fehlverständnis des Se-



natsurteils vom 6. Mai 2021 – IX ZR 72/20 beruhen. Die Feststellungen zum Sanierungskonzept seien rechtsfehlerhaft.

// Benachteiligungsvorsatz bei Inkongruenz der Leistung

Nach dem BGH spreche die vom OLG festgestellte Inkongruenz der Leistung bei gleichzeitig beengten finanziellen Verhältnissen für den Benachteiligungsvorsatz. Zu Unrecht sehe das Berufungsgericht die Beweislast bei dem Kläger, die Schuldnerin müsse „die sichere Erwartung ihrer Zahlungsfähigkeit gehabt haben [...]“

// Benachteiligungsvorsatz bei Kongruenz der Leistung

Die neue Rechtsprechung des Senats zu § 133 InsO (BGH, Urteil vom 6. Mai 2021 – IX ZR 72/20) folgere allein aus einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei einer kongruenten Deckung nicht den Benachteiligungsvorsatz. Dem Schuldner müsse zusätzlich bewusst sein bzw. er müsse es jedenfalls billigend in Kauf nehmen, seine übrigen Gläubiger auch zukünftig nicht vollständig befriedigen zu können.

// Beweis und Gegenbeweis bei Inkongruenz der Leistung

Die Befriedigungschancen aller Gläubiger seien bei einer inkongruenten Deckung beeinträchtigt, „weil der Gläubiger kein Recht hat, die Leistung zu fordern.“ Darin unterscheide sich kongruente und inkongruente Rechtshandlungen. Der BGH sieht darin ein starkes Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners. Demnach bilde „eine inkongruente Deckung für den Nachweis eines Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners und dessen Kenntnis bei dem Anfechtungsgegner weiterhin ein selbständiges Beweisanzeichen, das die gemäß § 286 ZPO dem Tatrichter obliegende Gesamtwürdigung jedoch nicht entbehrlich macht und nicht schematisch im Sinne einer vom anderen Teil zu widerlegenden Vermutung angewandt werden darf [...]“ Dies unterliege der tatrichterlichen Würdigung, „denn der Schluss auf einen Benachteiligungsvorsatz hängt unter anderem von Art und Ausmaß der Inkongruenz ab (BGH, Urteil vom 23. Juni 2022 [...]).“ Es handele sich dabei um einen Indizienbeweis, der in der Regel geführt sei, sofern der Schuldner sich in einer finanziell beengten Lage befand.

Sei dies Fall, habe die beweisbelastete Partei den ihr obliegenden Hauptbeweis zunächst geführt. Die Beklagten müssten den Gegenbeweis führen, dass die „inkongruente Deckung Bestandteil eines ernsthaften, letztlich aber fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs war.“

Der Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz kann insbesondere dann entkräftet sein, wenn die inkongruente Deckung im zeitlichen Zusammenhang mit einem in den Anfängen umge-

setzten Sanierungskonzept stand und ernsthafte Aussichten auf dessen Erfolg begründet waren.

Der BGH sieht diesen Gegenbeweis der Beklagten als nicht geführt. Die Feststellungen zur Tauglichkeit des Sanierungsgutachtens seien insbesondere rechtsfehlerhaft, weil das Berufungsgericht meint, „es lasse sich nicht feststellen, dass die Schuldnerin Anlass gehabt hätte, der sich aus dem Sanierungsgutachten ergebenden positiven Prognose für eine Sanierungsfähigkeit zu misstrauen.“

So habe das Berufungsgericht angenommen, für die erstrebte Prolongation sei nach Vorlage des Sanierungsgutachtens nur noch die Nachbesicherung erforderlich gewesen. Das Sanierungsgutachten sei nachvollziehbar und vertretbar und die Nachbesicherung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungskonzepts. Für fehlende Erfolgsaussichten ergäben sich keine Anhaltspunkte.

Der Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz kann insbesondere dann entkräftet sein, wenn die inkongruente Deckung im zeitlichen Zusammenhang mit einem in den Anfängen umgesetzten Sanierungskonzept stand und ernsthafte Aussichten auf dessen Erfolg begründet waren.

// Unerklärliche Umsatzprognosen

Wie die Revision des Klägers zutreffend geltend mache, habe dieser in seiner Berufungsbegründung vorgebracht, die im Sanierungsgutachten aufgestellten Umsatzprognosen seien unerklärlich, was auch der Sachverständige so ausgeführt habe. Der gerichtliche Gutachter habe zudem in Zweifel gezogen, ob die Bankenvertreter genügend Grundlagen für die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Sanierungskonzept gehabt hätten. Das Berufungsgericht habe das Gutachten zwar für unvollständig erachtet, weil dieses nur den Trend der vergangenen Jahre fortgeschrieben habe und nicht die Planung des Auftragseingangs berücksichtigt hätte. Das Berufungsgericht habe aufgrund dieser Defizite aber nicht von den Einschätzungen des Sachverständigen abweichen dürfen.

„Im Falle der Unvollständigkeit eines gerichtlichen Gutachtens ist der angeordnete Sachverständigenbeweis noch nicht ordnungsgemäß erhoben und muss ein weiteres Gutachten angeordnet werden [...]“ Jedenfalls hätte das Berufungsgericht dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme geben müs-

sen, dass das Gutachten unergiebig sei und ihn damit nicht überraschen dürfen. Der Kläger habe vorgetragen, in diesem Fall hätte er eine Ergänzung bzw. ein weiteres Gutachten beantragt. Der BGH führt aus, das Berufungsgericht hätte feststellen können, „dass das Sanierungsgutachten als Grundlage für eine positive Sanierungsaussicht untauglich und ungeeignet sei und das Beweisanzeichen der Inkongruenz und die Vermutungswirkung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO“ nicht entkräftet hätte“.

Weiter zutreffend rüge die Revision, das Berufungsgericht habe den Klägervortrag nicht zur Kenntnis genommen, das Sanierungskonzept enthalte keine schlüssige Prognose über den für einen Sanierungserfolg erforderlichen Liquiditätszufluss der Tochtergesellschaft. Könne der Schuldner ernsthaft und auf nachvollziehbarer Grundlage davon ausgehen, dass sich die erforderliche Mitwirkung erreichen lasse, genüge dies den Anforderungen an einen erfolgversprechenden Sanierungsversuch; es bedürfe keiner im Voraus abgegebenen rechtlich verbindlichen Zusagen, um einen Benachteiligungsvorsatz auszuschließen. Indessen habe das Berufungsgericht die Warnhinweise des Gutachtens nicht ausreichend gewürdigt, sondern lediglich ausgeführt, diese seien nicht gleichzusetzen mit der Annahme einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die nicht ersichtlich sei. Damit lasse sich die Prognose, die Tochtergesellschaft sei auch im Zeitraum der Sanierung fähig finanzielle Mittel aufzubringen, nicht begründen.

Dementsprechend seien „die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin verneint hat, von Rechts- und Verfahrensirrturn beeinflusst.“

// Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

Die Beklagten wussten zum Zeitpunkt als sie die Nachbesicherung forderten von der zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Damit greife die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO ein.

// Keine Widerlegung der Vermutung

„Wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen [...]. Zur Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO genügt es, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es nahelegend erscheinen lassen, dass ihm im Hinblick auf den Sanierungsversuch der (hier unterstellte) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners unbekannt geblieben war [...].“

Die Anfechtungsgegner (hier: beklagte Banken) dürften sich zwar auf die Angaben des Schuldners und seines Sanierungsgutachtens verlassen, solange sie keine Anhaltspunkte dafür hatten, getäuscht worden zu sein oder dass der Sanierungsplan nicht erfolgversprechend war. Beruhe die Insolvenz des

Schuldners – wie meist – vor allem auf wirtschaftlichem Misserfolg, so könne „ein Gläubiger von einem erfolgversprechenden Sanierungskonzept nur ausgehen, wenn vom Schuldner oder dessen Beratern zumindest die Grundlagen einer weitergehenden Sanierung schlüssig dargelegt wurden [...].“

Der BGH sieht solche Zweifel insbesondere dann als gegeben an, wenn – wie im hier vorliegenden Fall – die Anfechtungsgegner nicht die im Sanierungsgutachten geforderten Finanzierungsbeiträge zu einer erfolgreichen Sanierung erbringen. So habe das Sanierungsgutachten eine Prolongierung der Kredite um 28 Monaten vorgesehen, wohingegen die beklagten Banken bei Vornahme der angefochtenen Rechtshandlungen nur zu einer achtmonatigen Verschiebung bereit waren. Die spätere Bereitschaft diese nochmals zu verlängern, genüge nicht.

Der BGH hat das durch die Revision angefochtene Urteil mangels Entscheidungsreife aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

// Verfahrensdauer

Das Sanierungsgutachten der Wirtschaftsprüfer stammt aus dem Jahr 2005. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Anfechtung der Rechtshandlungen aus demselben Jahr zwischen dem Insolvenzverwalter und den beklagten Banken sind fast 20 Jahre später noch nicht rechtskräftig entschieden.

// Streitverkündung

Nicht selten wird dem Wirtschaftsprüfer durch den beklagten Mandanten der Streit verkündet. Um zu verhindern, dass in dem Verfahren Feststellungen zu seinen Lasten getroffen werden, war hier – wie es häufig der Fall ist – ein Streitbeitritt geboten, um den Wirkungen der Streitverkündung zu begegnen und das Sanierungsgutachten „zu verteidigen“, wodurch Regressansprüche schon im Vorfeld abgewehrt werden können.



Johannes Heinrich Schleihau

Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Kammerversammlung 2025 online

// Terminankündigung

Die bundesweite Kammerversammlung findet im nächsten Jahr am **26. Juni online** statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufstand beschäftigen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und können sich danach online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ anmelden.

Bitte merken Sie sich den Termin für das Online-Mitgliedertreffen 2025 vor.

WPK aktuell Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin



Kammerversammlung online:
Donnerstag, 26. Juni 2025, online

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2025

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 27. Mai 2025, Berlin
Dienstag, 17. Juni 2025, Frankfurt am Main
Donnerstag, 3. Juli 2025, Düsseldorf
Dienstag, 16. September 2025, Berlin
Donnerstag, 16. Oktober 2025, München
Dienstag, 11. November 2025, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 26./27. Mai 2025, Berlin
Montag/Dienstag, 15./16. September 2025, Berlin

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/



Siehe auch Seite 33 in diesem Heft.

Literaturhinweise



Corporate Sustainability Kompass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach Ausweitung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS haben zahlreiche Unternehmen transparente Informationen über ihre Nachhaltigkeitsleistung bereitzustellen. Die Herausforderungen hierbei in der Praxis reichen von der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensstrategie, über die Wesentlichkeitsanalyse bis hin zu umfangreichen Datensammlungen und -analysen. Die Autoren widmen sich unter anderem der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsmanagements sowie der Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Corporate Governance. Neben der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU sowie den Anforderungen des Kapitalmarkts an Sustainability Data und Reporting werden außerdem die Offenlegungsverordnung, die Taxonomie-Verordnung und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz thematisiert. Ergänzt werden die Ausführungen durch Handlungsempfehlungen und Praxisbeispiele.

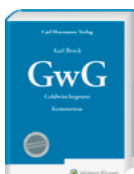
Von WP Dr. Jens Freiberg und WP/StB Andrea Bruckner
3. Auflage, 550 S., 88 €, Haufe Verlag, Freiburg 2024



Corporate Compliance Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen

Der Bereich der Corporate Compliance hat eine rasante Entwicklung zu verzeichnen. Das dichter werdende Regelwerk und die steigenden Anforderungen an die Unternehmen erhöhen Risiken wie Außen- und Innenhaftung, Aufsichtspflichtverletzungen und Straftaten. Das Werk stellt aus Unternehmerperspektive die einzelnen betroffenen Bereiche dar und behandelt diejenigen organisatorischen Maßnahmen, die den rechtlichen Anforderungen an die Unternehmensleitung entsprechen. Die Autoren befassen sich unter anderem mit den Grundelementen eines Compliance-Systems, den rechtlichen Rahmenbedingungen und branchenspezifischer Compliance-Organisation sowie der. Die Neuauflage wurde umstrukturiert und auf neuere Bereiche, wie beispielsweise CSR und ESG, erweitert.

Hrsg. Dr. Klaus Moosmayer und RA Dr. Thomas Lösler
4., überarbeitete und erweiterte Auflage, Reihe: Compliance für die Praxis, 2015 S., 249 €, Verlag C.H.Beck, München 2024



GWG Geldwäschegesetz – Kommentar

Das Werk bietet eine aktuelle Kommentierung aller geldwäscherelevanten Normen. Es umfasst neben den Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch die GwGMeldV-Immobilien, die §§ 89c und 261 StGB sowie den § 154 AO. Das Autorenteam behandelt Lösungen für sämtliche Problemgestaltungen auf dem Gebiet des Geldwäscherechts. Legislative Neuerungen insbesondere durch das FIURiskASG mit einer Reihe neuer Vorschriften zu Arbeitsweise und Befugnissen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, mit weitreichenden Änderungen des GwG, unter anderem der Schaffung einer bundesweiten Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und Verbot der Barzahlung bei Immobilientransaktionen, sind eingearbeitet. In den Ausführungen finden die bisher ergangene Rechtsprechung sowie sämtliche einschlägige Literatur Berücksichtigung.

Hrsg. von RA Dr. Karl Brock
836 S., 169 €, Verlag Wolters Kluwer, Hürth 2024



Partnerschaftsgesellschaftsgesetz Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe

Die Partnerschaftsgesellschaft eignet sich für Zusammenschlüsse aller freiberuflich Tätigen. Durch das PartGG werden Aspekte wie Name und Vertrag der Partnerschaft, Rechtsverhältnis der Partner untereinander, Außenverhältnis sowie Fragen des Ausscheidens eines Partners und der Liquidation der Gesellschaft als auch die neuerdings beschränkbare Haftung der Partnerschaft geregelt. Die Autoren erläutern das PartGG umfassend und beziehen stets die einschlägigen Bestimmungen des BGB und des HGB mit ein. Außerdem behandelt werden steuerliche Aspekte, die bei der Wahl und dem Betrieb dieser Gesellschaftsform von Bedeutung sind, sowie Fragen der Firmierung. In der Neuauflage werden insbesondere die umfangreichen Änderungen, die das PartGG durch das MoPeG erfahren hat, berücksichtigt.

Von RA Dr. Wienand Meilicke, RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, vBP/RA Dr. Jürgen Hoffmann, RA Prof. Dr. Tobias Lenz und RA Dr. Reinmar Wolff
4. Auflage, Reihe: Beck'sche Kurz-Kommentare, 402 S., 109 €, Verlag C.H.Beck, München 2024

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätssicherungsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

DHE REVISION[®]

Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus **über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau**, der **Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:

WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 440 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP, KHS Audit and Valuation GmbH WPG, Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die **mattheis. werbeagentur gmbh**, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Stellenbörse

Schwäbisch geerdete, umsatz- und ertragsstarke **Rechtsanwalts-, vereidigte Buchprüfer- und Steuerberaterkanzlei** in Ostwürttemberg mit zahlreichen Dauermandaten (Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschl.prüfungen) im Bereich Industrie, Banken, Handel und Gewerbe sucht als Nachfolger für zwei Seniorpartner **Rechtsanwalt (m/w/d)**, gerne auch **RA/WP Steuerberater (m/w/d)**, gerne auch **WP/StB**.

www.dr-scheu.de
r.scheu@dr-scheu.de



Sie tauchen tief in die Zahlen ab und übernehmen gerne Verantwortung? – Dann sind Sie bei der VRT Revisionsgesellschaft goldrichtig!

Wirtschaftsprüfer

w/m/d | Bonn

Ihr Einsatzbereich umfasst u. a.:

- ✓ Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS
- ✓ Sonderprüfungen und Due Diligence
- ✓ Projektorientierte Beratung von Unternehmen
- ✓ Leitung von Prüfungsteams
- ✓ Optional: Unternehmensbewertungen, Datenanalysen

Wir bieten Ihnen u. a.:

- ✓ Homeoffice und flexible Arbeitszeiten
- ✓ Digitale Kanzlei und Weiterbildungen
- ✓ Angenehme Arbeitsatmosphäre und Wertschätzung
- ✓ Perspektive auf Weiterentwicklung



Weitere Informationen
zur Stelle und Bewerbung:
vrt.de/karriere



Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2024 bis 15. November 2024

Geburtstage

70. Geburtstag



Am 12. Oktober 2024 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach**, Düsseldorf, seinen 70. Geburtstag. Herr Kaldenbach war von September 2014 bis Dezember 2015 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig und engagierte er sich außerdem von Januar 2000 bis Dezember 2015 im Prüfungsausschuss für das WP-Examen, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



WP Dipl.-Ökonom Betriebswirt Norbert Versen, Burgwedel, vollendete am 16. August 2024 sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Versen für sein ehrenamtliches Engagement von Januar 2007 bis Juli 2011 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 22. September 2024 **WP/StB Dr. Alexander W. Vieler**, Chemnitz. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Vieler für sein ehrenamtliches Engagement von April 2012 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sowie von September 2011 bis April 2012 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Zusätzlich setzte er sich von Juli 1992 bis Dezember 2023 als Mitglied im Prüfungsausschuss für das WP-Examen für die Förderung des Berufsnachwuchses ein.

65. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Haeck, Köln, vollendete am 12. Juni 2024 sein 65. Lebensjahr. Herr Haeck engagiert sich seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Von Januar 2012 bis Dezember 2014 war er zudem Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen.

Jubiläen

25-jähriges Berufsjubiläum



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 30. September 2024 **WP/StB Dipl.-Oec. Armin Lau, Ostfildern**, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. August 2024 beging **WP Dipl.-Kfm. Günther Rotteveel**, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dr. Eberhard Paal, Münster
vBP/StB Albrecht Raff, München

85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Heinz-Dieter Butte, Kassel
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
WP Dr. Hubertus Feldmann, Düsseldorf
WP Wilhelm Frankenberger, München
WP Gerd Hoferer, Oppenau
WP/StB Dr. Wolfgang Kreutzer, Leonberg
WP/StB Prof. Dr. Manfred Lorch, Oberursel
vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt

80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Karlheinz Botzen, Erkrath
vBP/StB/RB Jürgen Einert, Stuttgart
vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Ernst Fendrich, Dinslaken
WP/RB Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln
WP/StB Dr. Klaus Heilgeist, Karlsruhe
WP Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Grevembroich
WP Dipl.-Betriebsw. Johann Höfer, Flintsbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin
vBP/StB Wolfgang Kraemer, Wülfrath

WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Kronberg
vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München
vBP/StB Dr. Dieter Meents, Varel
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bonn
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Reinhold, Monheim
WP Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Haan
vBP Bernd Schläpe, Rödental
WP Dr. Jörg-Volker Sippel, Baden-Baden
WP/StB/RB Franz-Josef Teschner, Mülheim an der Ruhr
vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg
WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Karl-Heinrich Zeuner, Rosenheim

75. Geburtstag

vBP/StB Heinrich Augustin, Meppen
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Waldemar Barthels, Lohr
WP/StB Dipl.-Oec. Heinz-Hermann Bausch, Wöllstadt
WP/StB/RB Bernhard Becker, Hamburg
WP Rolf Becker, Hilden
WP Dipl.-Kfm. Fritz Erbersdobler, Fürstenzell
WP/StB Dr. Hans-Jürgen Eschen, Monheim
WP/StB Dr. Fritz Geiser, München
WP Dipl.-Volksw. Reinhard Haas, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Heinrichs, Wegberg
WP/StB Dipl.-Volksw. Axel Herre, Freiburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Margitta Janus, Frankfurt am Main

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlheinz Jerschl, Dinkelsbühl
WP/StB Dipl.-Volksw. Franz-Josef Klein, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Köhler, Berlin
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka, Nürnberg
WP Dipl.-Kfm. Wolfram Link, Pforzheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Plorin, Kleve
WP Dipl.-Kfm. Laurenz Reichenberg, Ahaus
WP Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Dieter Riediger, Löbau
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt am Main
vBP/StB Dipl.-Physiker Claus-Jürgen Schulze, München
WP/StB Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Anton Staudinger, Lauffen
WP Dipl.-Kfm. Albert Steinbach, Trier
WP/RA/StB Dr. Wolfgang Wawrzinek, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wegener, Berlin
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Josef Weiss, Fulda
WP/StB Dr. Helmut Weyer, Freiburg
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Widmann, Schwäbisch Gmünd
vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Wrede, Herdecke
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Zettl, Prutting

70. Geburtstag

WP/StB Dr. Kurt Bender, Birlenbach
vBP/StB Jürgen Düllmann, Herne

WP Dipl.-Ök. Jürgen Fischer, Mettmann
 WP/StB Prof. Dr. Thomas Gischke, Pirna
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Gründobler, Trostberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Heidrich, Hamburg
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Frank Lenz, Mülheim an der Ruhr
 WP Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gert Arthur Mehl, Sachseln
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Metzendorf, Bitburg
 WP Dipl.-Kfm. Bernhard Möller, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Moser, Pocking
 vBP/RA Dr. Werner Mümmler, Neumarkt
 vBP/StB Ingrid Ostendorf, Berlin
 vBP Dipl. Betriebsw. Reiner Rades, Trostberg
 WP Dipl.-Kfm. Georg Rassek, Rosenheim
 vBP/StB/RB Wolfgang Schweizer, Bad Überkingen
 vBP/StB Bw. (VWA) Willy-Bernd Tolkamp, Wesel
 vBP/StB Ewald Vielhaus, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Thomas Vogel, Puchheim

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Abert, Fulda
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen Bellm, Hockenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bottermann, Voerde
 WP/StB Dipl.-Ökonom Ulrike Bren, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Brummer, München
 WP/FCA John Curtis M.A., München
 WP/StB Bernhard Decker, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Delz, Bretten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Dönges, Heuchelheim
 vBP/StB Dipl.-oec. Gerd Ebert, Heiligenhagen
 WP/StB Dr. Gerhard Ettinger, Höchberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Genz, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Martin Glutsch, Hattersheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Gugger, Rohrbach
 WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Herrmann, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Roland Hirscher, Meckenbeuren

WP/StB/RA Carl Holtzberg, Neumünster
 WP/StB/RA Dr. Werner Holzmayer, Köln
 WP Dr. Lothar Horbach, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elmar Jennes, Köln
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Kalker, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Koch, Bad Oeynhausen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer Krieg, Frankfurt am Main
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Lenz, Alzey
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Mertens, Gevelsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Niesmann, Bad Zwischenahn
 WP/StB lic.oec.HSG Andreas Noodt, Bremen
 WP Dipl.-Kfm. Andreas Pahl, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Schäfer, Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schilling, Falkensee
 WP Dr. Thomas Schinogl, Frankfurt am Main
 WP Dipl.-Kfm. Volker Strack, Neu-Isenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Theiß, Nidderau
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Weilbach, Mannheim
 WP/RA Andreas Weisang, Frankfurt am Main
 WP/StB/RA Jochen Wissemeyer, Leipzig

60. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Alten, Bad Honnef
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Avemaria, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Inge Badura, Naumburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Becker, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bettenburg, Saarwellingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bardo Bruchmüller, Rodenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Monika Bruch-Wagner, Wolfratshausen
 WP/StB Dipl.-oec. Karl-Heinz Burkhardt, Waldenbuch
 vBP/StB FBfIntStR Harald Dambeck, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Ehram, Leipzig
 WP/StB Dipl.oec. Barbara Erdt, Hollenbach
 vBP/StB Andreas Feigl, Augsburg
 WPin/StBin Margrit Gau, Berlin
 vBPin/StBin Dipl. Betriebsw. Andrea Grosse, Hanau

WP/StB Dipl.-Ökonom Frank Heerd, Langgöns
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Univ. Thomas Heidemann, Vechta
 WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Anja Heitger-Schmidt LL.M., Harxheim
 WP/StB Dipl.-Ing. Thomas Hobbold, Königswinter
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Hullmann, Apen
 WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Alexander Karthaus, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Kilb, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sabine Ursula Kosch, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Daniel Kossakowski, Radebeul
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Silvia Kraus, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Kruse, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Ökonom Peter W. von Lackum, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd Lenzen, Düsseldorf
 WP/FCA Richard Markus B.A., Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Mayershofer, Oberursel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Mehner, Kleinmachnow
 WP/StB Dipl.-Ökonom Christian Mersch, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Johannes Meteling, Rhede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Möckel, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sonja Angelika Moser, Puchheim
 WP/StB/RA Dr. Hans-Peter Niedrig, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Peters, Halle
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Ina Pfeiffer, Oldenburg
 WP/StB Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Wolfgang Raeder, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Reuter, Tönisvorst
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Ruland, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Schmitt, Saarlouis
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Friedrich Schneiders, Roswell
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schuchmann, Ober-Ramstadt
 WP Dipl.-Kfm. Achim Schulte, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Seidler, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Marcus Senghaas, Meerbusch

WP/StB	Dr. Bernd Sundermeier, Varel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorald Tebbe, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Martin Theben, Dorsten
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Thirirot, Karben
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Thomsen-Detlefs, Fehmarn
WP	Dipl.-Kfm. Christian Verse, Friedberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Waldner, Saarbrücken
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Georg Weber, Starnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Matthias Westphal, Weyhe

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
WP	Horst Reichhardt, Meersburg
WP i.R./StB	Dipl.-Kfm. Horst Riedl, München
WP	Dr. Ulrich Risto, Isernhagen
WP	Dipl.-Kfm. Joachim Rubbert, Wedemark

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Emmerich G. Kretzenbacher, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Schneider, Neu-Ulm
WP	Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Winfried Pabst, Cremlingen
--------	--------------------------------

35-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Manfred Brand, Stuttgart
WP/StB	Karl-Heinz Brosent, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Brüning-Sudhoff, Gelsenkirchen
vBP/StB/RB	Peter Domnick, Kirn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans J. Hafenrichter, München
vBP/RA	FAfStR Thomas Jung, Meerbusch
vBP/StB	Hans Kessler, Dießen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Krippner, Langen
vBP/RA	Martin Madsen, Köln
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard Meis, Horstmar
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Marianne Mock, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Niehaus M.A.
WP	Wilhelm J. Remde, Wartenberg
vBP/StB	Evelyn Schmalenbach, Stadtilm
WP/StB	Dipl.-Oec. Reinhard Schulz, Essen
vBP/StB	Klaus Seelmann, Hattersheim
vBP	Ernst-Dieter Tegtmeyer, Süssel OT Fassensdorf
WP/StB	Gerd Unger, Karlsruhe

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Manfred Brenk, Oberzissen
WP/StB	Dipl.-Ökonom Dipl.-Betriebsw. Renate Holzke, Essen

WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Christine Kreidl, Regensburg
WP	Dipl.-Volksw. Axel Rudert, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Sochiera, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Harold E. Summa, Nürnberg
WP	Annemarie Weber, Weimar
WP/StB	Dr. Peter Zimmermann, Weil im Schönbusch

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Kehl, Bad Dürkheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kehr, Mannheim
WP	Dipl.-Kfm. Roland Kruse-Kraft, Dannenberg (Elbe)
WPin	Dr. Jutta Menninger, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Müller, Kiefersfelden
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jens Pollmann, Bonn
WP/StB	Dr. Konrad Roßmayer, Passau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Schmid, München
WP/StB/RA	FAfSt- und InsR Dipl.-Kfm. Joachim Schwendinger, Kempten
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Carmen Seebach, Kraichtal
WP/StB	Dipl.oec. Gerhard Stumpp, Ehingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Marc Ufer, München

Todesfälle

27.07.2024	WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München	12.09.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Bormann, Mettmann
18.08.2024	WP/StB Prof. Dr. Dr. h. c. Rainer Ludwig, Kassel	12.09.2024	WP Dipl.-Kfm. Michael Petersen, Berlin
19.08.2024	vBP/StB Rosa Schätzlein, Neuss	17.09.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Beuter, Ulm
22.08.2024	WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg	25.10.2024	WP/StB Dipl.-Ing. Peter Schnitt, Berlin
24.08.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stauth, Frankfurt am Main	31.10.2024	vBP/StB Werner Bee, Bad Lippspringe
27.08.2024	WP Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Essen	06.11.2024	WP/StB/RB Walter Augenstein, Keltern
27.08.2024	WPin/StBin Dipl.-Kfm. Karla Zimmermann, Wuppertal		
09.09.2024	vBP/StB Rolf Siekjost-Bögeholz, Horn-Bad Meinberg		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Jobmotor Freie Berufe

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) informiert in einer Pressemitteilung vom 17. Oktober 2024 über die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2024.

BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister: „Die aktuelle Statistik zeigt erneut, dass die Freien Berufe eine Schlüsselrolle in der Dienstleistungsgesellschaft haben. Die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler legte zwischen 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024, dem letztverfügbaren statistischen Zeitpunkt, um ein knappes Prozent zu. Ein wichtiger Impuls für unseren Standort. Das belegt der Vergleich: Die Zahl der Selbstständigen insgesamt nahm im Vergleichszeitraum um 1,2 % ab, rechnet man die Freien Berufe heraus, beträgt das Minus 2,5 %.

Überdies behaupten sich die Freien Berufe als attraktive und zuverlässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und sind ein wichtiger Jobmotor: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 4.203.000 auf 4.277.000 Personen. Dieses Plus von 1,76 % korrespondiert mit dem auch gesamtwirtschaftlich leichten Anstieg, ragt aber trotzdem heraus: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten legte im Vergleichszeitraum insgesamt um 0,6 % zu, ohne die Freien Berufe waren es plus 0,4 %. Rund jede, jeder Achte arbeitet bei einer Freiberuflerin, einem Freiberufler.

Der Trend zum Angestellten-Dasein ist auch in den Freien Berufen spürbar, dennoch sind sie gerade im Vergleich zur sonstigen Wirtschaft ein auch gründerdynamischer Sektor, trotz Wachstumsbremsen wie dem Mangel an Arbeits- und Fachkräften und zunehmender Bürokratie.“

// Die Ergebnisse im Einzelnen

- Zum Jahresbeginn 2024 betrug die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler 1.485.000 – plus 0,95 % gegenüber zuvor 1.471.000.
- Die technisch-naturwissenschaftlichen Freiberuflerinnen und Freiberufler verzeichneten einen Anstieg von 295.000 auf 301.000 Personen, plus 2,03 %. Es folgen die freien Kulturberufe, sie wuchsen von 340.000 auf jetzt 344.000 Personen, plus 1,18 %. Die Zahl der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberufler-



BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister

rinnen und Freiberufler stieg von 405.000 auf 408.000 Personen, plus 0,74 %. Die Zahl der freien Heilberufe kletterte von 431.000 auf 432.000 Personen, plus 0,23 %.

- Der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler an allen Selbstständigen legte um einen Prozentpunkt auf nunmehr 39 % zu.
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 4.203.000 auf 4.277.000, plus 1,76 %. Die Zahl der Auszubildenden sank leicht von 129.600 auf 129.000. Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen stieg von 317.000 auf 320.000 Personen, plus 0,95 %.
- Insgesamt arbeiten derzeit 6.211.000 Menschen bei den Freien Berufen oder sind selbst selbstständige Freiberuflerin oder selbstständiger Freiberufler – plus 1,48 % gegenüber dem Vorjahreswert von 6.120.600.

th



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ☑ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ☑ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ☑ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ☑ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ☑ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ☑ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ☑ Beurlaubung
- ☑ WPK-Mitgliedsausweis
- ☑ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ☑ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ☑ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ☑ Anschrift der eigenen Praxis
- ☑ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ☑ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ☑ Berufliche Niederlassung
- ☑ Datenweitergabe an Dritte
- ☑ Kontaktdaten
- ☑ Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise
- ☑ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ☑ Registrierung weiterer Nutzer
- ☑ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz, usw.)
- ☑ Spezialkenntnisse
- ☑ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ☑ WPK Magazin
- ☑ Zweigniederlassungen / Weitere Büros / Repräsentanzen

Bei Fragen zum Mitgliederbereich
Telefon +49 30 726161-222
E-Mail berufsregister@wpk.de

PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE WERDEN!



GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP: in (§ 13d Abs. 3 WPO-E)

- ▶ **AUDFIT® INITIALFORTBILDUNG** (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]
- ▶ **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar OnDemand

pro Teilnehmer €1.280,-
ab 10 Teilnehmer** €1.000,-

40,5h

	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 6
Abrufbeginn	ab sofort bis 31.12.2025 [24/7]					
Abrufende						

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar Live

pro Teilnehmer €2.280,-
ab 10 Teilnehmer** €2.000,-

40,5h

	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 6
2025	08.10.	09.10.	21.10.	22.10.	23.10.	19.11.
Jeweils 8:45 – 17 Uhr						

Für Premium-Webinar oder
Präsenzveranstaltung:
optional zzgl. Papierskript
€360,- (6 Ordner).



Mehr Informationen, Inhalte und
Seminare buchen auf www.audfit.de

- ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]

pro Teilnehmer €3.280,-
ab 10 Teilnehmer** €3.000,-

Präsenz in Dortmund (5-tägiges Kompaktseminar)
Bekanntgabe Hotel folgt. Inkl. Verpflegung während der Veranstaltung,
Übernachtung zur Selbstbuchung (Abrufkontingente AUDFIT®).

KW 26/2025: Mo. 23.06. – Fr. 27.06.2025

40,5h

24.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]	26.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]
23.06. 10 – 19 Uhr [7,0 h]	27.06. 8 – 16 Uhr [6,5 h]
25.06. 8 – 19 Uhr [9,0 h]	

* Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:

Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.

Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

** Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de/audfit-aktuell

AUDFIT®
praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung
www.audfit.de